



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



Schülerinnen, Schüler und Eltern mit Wirkung

RATGEBER FÜR
SCHÜLER- UND
ELTERNVERTRETUNGEN

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	5
1 Wahlen in der brandenburgischen Schule	6
1.1 Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung	7
1.1.1 Wahlen, Zeitpunkt, Wahlperiode	7
a) Wählbarkeit und Wahlberechtigung (§ 78 BbgSchulG).....	8
für Eltern	8
für Schülerinnen und Schüler	9
b) Amtszeit (§ 78 Abs.3 BbgSchulG).....	9
c) Abwahl (§ 78 Abs. 4 BbgSchulG).....	9
d) Nachwahl (§ 78 Abs. 5 BbgSchulG).....	10
e) Durchführung der Wahl (§ 78 Abs. 7- 9 BbgSchulG).....	10
f) Wahlprotokoll (§ 78 Abs. 7 BbgSchulG)	11
g) Wahlprüfung (§ 79 BbgSchulG)	11
h) Kosten und Räume (§ 80 BbgSchulG)	12
1.2 Wahlen in der Schule	13
1.2.1 Wahlen in den Elterngremien.....	13
1.2.1.1 Wahl der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher	14
a) Vorbereitung der Wahl.....	14
b) Durchführung der Wahl	16
1.2.1.2 Wahlen in der Elternkonferenz.....	19
a) Vorbereitung der Wahl.....	19
b) Durchführung der Wahl	20
1.2.2 Wahlen in den Gremien der Schülerinnen und Schüler.....	24
1.2.2.1 Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher	25
a) Allgemeines	25
b) Wahlberechtigung	25
c) Wählbarkeit.....	25
d) Durchführung der Wahl	26
e) Wahlprotokoll und -prüfung	28
f) weitere Wahlämter	28

1.2.2.2	Wahlen in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.....	29
	a) Die Wahl der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers der Schule	31
	b) Die Wahl der Mitglieder für die Eltern-, Lehrer-, Fach- und Teilkonferenzen	31
	c) Die Wahl zum Kreisrat der Schülerinnen und Schüler.....	31
	d) Die Wahl der Mitglieder für die Schulkonferenz	32
	e) Die Wahl der Vertrauenslehrerinnen oder -lehrer.....	32
1.2.3	Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz	33
	Allgemeines.....	33
	Zusammensetzung	33
1.2.4	Wahlen in der Schulkonferenz.....	36
2	Aufgaben und Arbeitsweise der Gremien.....	37
2.1	Rechtliche Grundlagen im Schulgesetz	37
	Grundsätze der Arbeit	37
	a) Geschäftsordnung.....	41
	b) Abstimmungen und Beschlüsse.....	40
2.2	Aufgaben der gewählten Elternvertreter.....	44
	2.2.1 Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher	44
	2.2.2 Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher	46
2.3	Aufgaben der gewählten Schülervertreterinnen und Schülervertreter	48
	2.3.1 Aufgaben der Klassensprecherinnen und Klassensprecher	48
	2.3.2 Aufgaben der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.....	48
	a) Zusammensetzung	50
	b) Termine.....	50
	c) Tagesordnung/Anträge	51
	d) Sitzungsleitung/Protokoll.....	52

2.4	Aufgaben von Eltern und Schülern als beratende Mitglieder der Klassenkonferenz, der Fachkonferenzen und der Konferenz der Lehrkräfte	53
	a) Allgemeines.....	53
	b) Klassenkonferenz.....	53
	c) Fachkonferenzen, Lernbereichskonferenzen.....	53
	d) Konferenz der Lehrkräfte, Teilkonferenz der Lehrkräfte.....	53
2.5	Aufgaben und Arbeitsweise der Schulkonferenz.....	58
	2.5.1 Arbeitsweise	58
	a) Mitglieder.....	58
	b) Gäste und Sachverständige.....	58
	c) Geschäftsführung.....	59
	d) Teilnahme von Schulkonferenzmitgliedern an der Konferenz der Lehrkräfte.....	58
	e) Umsetzung	58
	f) Beanstandung	58
	2.5.2 Aufgaben	59
	Allgemeines.....	59
	Unmittelbare Entscheidungsgerechte	59
	Entscheidungsrechte in Abhängigkeit einer mehrheitlichen Zustimmung der Lehrerinnen und Lehrer.....	61
	Anhörungs- und Antragsrechte	68
3	Weitere Möglichkeiten der Mitarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern	64
	3.1 Schulprogramm	64
	3.2 Schulvisitationen	66
4	Fortbildung für Eltern- und Schülervvertretungen	68
5	Ansprechpartner für Mitwirkung	69
6	Anlagen: Muster für Formulare, Protokolle, Stimmzettel, FAQ	70



Vorwort des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Die Schule prägt das Leben von Kindern und Jugendlichen wie kaum eine andere Tätigkeit. Sie haben Aufgaben und Pflichten, die ihre Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln. Aber sie haben auch das Recht, den Lernprozess aktiv mitzugestalten. Weil Schule nicht nur bloßer Lernort ist, ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler ihre Meinung sagen; sagen, was gut und was weniger gut funktioniert. Ihre Mitsprache ist ein wichtiges Instrument zur Gestaltung eines lernfördernden, lebendigen Schulalltags. Denn gute Schule lebt von aktiver Mitwirkung – der Schülerinnen und Schüler ebenso wie der Eltern und Lehrkräfte.

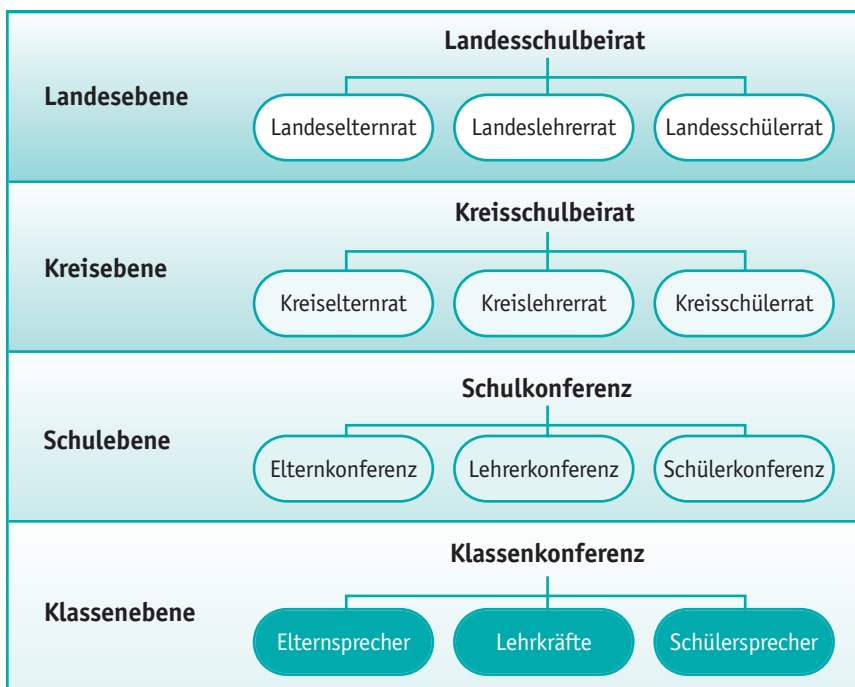
Es geht darum, jene wirksam und gleichberechtigt zu beteiligen, für die Schule gemacht wird – die Schülerinnen und Schüler. Erst durch die Teilhabe am Leben der demokratischen Gesellschaft werden sie demokratiefähig. Deshalb ist es wichtig, gemeinsam immer wieder Strukturen zu entwickeln und zu festigen, die eine demokratische Beteiligung am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglichen. Das ist Anspruch und Herausforderung zugleich. Beteiligen heißt nicht nur, einander zu vertrauen, sondern auch, dem anderen etwas zuzumuten und abzuverlangen. Dort, wo sich alle engagiert um ein solches Schulklima bemühen, lehrt und lernt es sich deutlich besser.

Das Brandenburgische Schulgesetz bietet dafür viele Möglichkeiten; hier sind die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den Schulen des Landes fest verankert. Die gewählten Schüler- und Elternvertretungen sollen sich für ihre Interessen einsetzen, Vorschläge unterbreiten und ihr Stimmrecht in vielen Belangen aktiv ausüben. Sie können alle schulischen Fragen erörtern und haben das Recht auf Anhörung und Information – vor allem dazu, wie Schule organisiert ist und Leistungen bewertet werden.

Diese Broschüre informiert anschaulich darüber, wie Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen und ihre Chancen nutzen können, gute Schule mitzugestalten. Zusammengefasst dargestellt sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Wahlen zu den schulischen Gremien, die Praxis im Schulalltag. Darüber hinaus vermittelt sie Tipps zu Ansprechpartnern und Fortbildungsangeboten und enthält Material für die konkrete Arbeit der Schüler- und Elternvertretungen. Ein Compendium, das alle auffordert: Gute Schule lebt vom Mitmachen!

1 Wahlen in der brandenburgischen Schule

Die demokratische Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern in den Schulen des Landes Brandenburg ist im **Brandenburgischen Schulgesetz** geregelt (Teil 7, Mitwirkungsrechte in der Schule). Alle drei Interessensgruppen nehmen in den verschiedenen Gremien **gleichberechtigt** ihre demokratischen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in der Schule wahr, setzen sich aktiv für ihre Schule ein, machen Vorschläge und entscheiden mit. Die Gremien gibt es auf verschiedenen Ebenen: in jeder Klasse, jeder Schule, jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie für das gesamte Land.

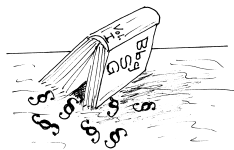


Die Grafik ist eine vereinfachte Darstellung der Struktur. Hinter jeder Ebene verbergen sich weitere Verknüpfungen der Gremien untereinander.

Mehr Informationen dazu auf:

mbjs.brandenburg.de (>Bildung >Demokratie leben >Mitwirkung in der Schule).

1.1 Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung



Die Mitwirkung in der Schule wird nach § 74 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

1. *in unmittelbarer Form ausgeübt (s. Teil 5 des BbgSchulG)*
2. *und durch Gremien (kollektive Rechte) wahrgenommen.*

In dieser Broschüre werden nur die **kollektiven Rechte** der Gremien behandelt. Gremien, als Oberbegriff, sind nach dem Gesetz Versammlungen, Konferenzen, Räte und Beiräte.

1.1.1 Wahlen, Zeitpunkt, Wahlperiode

Wahlen zu den Mitwirkungsgremien erfolgen gemäß § 78 Abs. 2 BbgSchulG für **zwei Schuljahre**. Dabei ist zu beachten, dass in neu gebildeten Klassen (etwa 7. und 11. Jahrgangsstufe) die Klassensprecherinnen und -sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler zu wählen sind, auch wenn im Schuljahr keine turnusmäßigen Neuwahlen stattfinden. Andererseits wird in den Klassen nicht gewählt, in denen die zweijährige Wahlperiode noch nicht zu Ende ist. Hier kommt es an den Schulen immer wieder zu Missverständnissen. In den Jahrgangsstufen 1-3 wird nur auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler ein Klassensprecher oder eine Klassensprecherin gewählt. Des Weiteren sind Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler einer Klasse, die nur noch ein Jahr an der Schule sind – z.B. 6. und 10. Jahrgangsstufe – nicht von der Wahl für ein Gremium, beispielsweise der Schulkonferenz oder den Fachkonferenzen, auszuschließen. Dies geschah in der Vergangenheit häufiger mit der Begründung, die Kandidaten könnten ohnehin nur noch ein Jahr in den Gremien mitarbeiten. Scheidet ein Mitglied eines Gremiums – aus welchem Grund auch immer – aus, so muss entsprechend eine Nachwahl erfolgen.

Die Wahlen der Klassensprecherinnen und -sprecher und der Eltern und Schüler sind in den **ersten vier Wochen** (§ 81 Abs. 5 BbgSchulG) und die Wahlen innerhalb der Elternkonferenz sowie innerhalb der Konferenz der Schülerinnen und Schüler **spä-**

testens sechs Wochen nach Beginn der neuen Wahlperiode durchzuführen (§ 82 Abs.5 BbgSchulG). Dies gilt auch für die häufig vorkommenden Neuwahlen. Diese Zeitvorgabe ist notwendig, damit sich die Gremien auf Kreis- und Landesebene rechtzeitig zusammensetzen können.

a) Wählbarkeit und Wahlberechtigung (§ 78 BbgSchulG)

Für Eltern

Wählbar sind alle Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, soweit sie nicht als Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal an der betreffenden Schule arbeiten oder sie die Schulaufsicht über die Schule führen (z.B. ein Schulrat). Wählbar sind nicht nur die leiblichen Eltern der minderjährigen Kinder, sondern auch die Lebenspartner, Personen der Erziehungshilfe und andere, wenn die Zustimmung des Personensorgeberechtigten vorliegt (§ 74 Abs.2 BbgSchulG).

Das Wahlrecht wird in der Regel persönlich ausgeübt. Allerdings sind seit 2022 auch Briefwahlen nicht mehr verboten. Wählbar sind abwesende Eltern, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder bei der Elternsprecherin bzw. dem Elternsprecher vorher schriftlich einreichen. Wahlberechtigt sind alle Eltern, die in der Klasse oder der Jahrgangsstufe minderjährige Kinder haben.

Dabei ist in den Elternversammlungen darauf zu achten, dass zu Beginn des Schuljahres in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler minderjährig sein muss. Ansonsten nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Interessen selbst wahr. Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse sind Elternversammlungen einzuberufen. Praktisch bedeutet das, dass in der Regel in der 12. Jahrgangsstufe noch Elternversammlungen gebildet werden, in der 13. Jahrgangsstufe dagegen nicht mehr. Um die Teilnahme der gewählten Eltern an den Beratungen zu sichern, soll für jede gewählte Person eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden (§ 78 Abs. 6 BbgSchulG)

Für Schülerinnen und Schüler

Wahlberechtigung: Jede Schülerin und jeder Schüler der Klasse sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz der Schülerinnen und Schüler dürfen wählen. Die Wahrnehmung dieses Rechtes setzt allerdings eure Anwesenheit am Tag der Wahlen voraus. **Ihr müsst eure Stimme selber abgeben**, dürft also niemanden beauftragen, der für euch wählt. Seit 2022 sind Briefwahlen erlaubt.

Wählbarkeit: Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 (§ 78 Abs. 1 BbgSchulG). Dadurch wird frühzeitig eure Eigenverantwortung gefördert. Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei persönlicher Abwesenheit gewählt werden, wenn sie oder er vorher ihre bzw. seine Kandidatur erklärt hat.

Gemäß § 83 Abs. 3 BbgSchulG werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt, wenn die Schülerinnen und Schüler es wünschen. Falls nicht, schreibt das Schulgesetz vor, die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen altersgemäß an die schulische Mitwirkung heranzuführen.

b) Amtszeit (§ 78 Abs. 3 BbgSchulG)

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. Sie endet spätestens mit dem Ablauf der für die Einberufung der Gremien bestimmten Frist.

Sie endet außerdem:

- ▶ durch Niederlegung des Amtes,
- ▶ wenn eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird,
- ▶ wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder die Schule/den Kreis verlässt (damit können die Eltern auch keine Rechte mehr in dieser Schule ausüben),
- ▶ bei Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler mit Ablauf der Wahlperiode, in der die Volljährigkeit erreicht wird.

Eine Wiederwahl ist möglich.

c) Abwahl (§ 78 Abs. 4 BbgSchulG)

Hat ein Gremium einer Person ein Wahlamt verliehen, so kann es dieses jederzeit

durch Abwahl wieder entziehen. Um eine Person abzuwählen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend sein.

d) Nachwahl (§ 78 Abs. 5 BbgSchulG)

Wenn ein Gremium für ein Wahlamt keine Vertreterin oder keinen Vertreter gewählt hat, kann es für dieses Amt **innerhalb der Wahlperiode** eine Nachwahl durchführen. Gleiches gilt auch für die Nachwahl abgewählter Personen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Ein Beispiel: Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt zu Beginn der Wahlperiode ihren Schülersprecher. Dieser zieht zum Schulhalbjahr um. Innerhalb weniger Tage wird ein neuer Schülersprecher nachgewählt. Dessen Amtszeit endet spätestens sechs Wochen nach Beginn der kommenden Wahlperiode, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger gewählt wurde.

e) Durchführung der Wahl (§ 78 Abs. 7- 9 BbgSchulG)

Die Leitung der Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Sie oder er kann in offener Abstimmung bestimmt werden. Wer sich für ein zu wählendes Amt dieses Gremiums bewirbt, kann nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die **Führung des Wahlprotokolls** verantwortlich. Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Hier gilt nicht das Mehrheitsprinzip, sondern alle Anwesenden müssen für eine offene Wahl sein. Bei Wahlen wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl mehrerer Personen zu gleichen Ämtern kann in einem

Ein Beispiel für Eltern: Die Mitglieder der Schulkonferenz können in einem Wahlgang gewählt werden. Zum Beispiel erklären sich in der Elternkonferenz sieben Eltern bereit zu kandidieren. Es können aber nur fünf Eltern gewählt werden. Deshalb dürfen bei geheimer Abstimmung auf dem Stimmzettel nicht mehr als fünf Bewerber angekreuzt werden. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Wahlgang zusammengefasst werden, wenn alle Anwesenden einverstanden sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit eintreten, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

f) Wahlprotokoll (§ 78 Abs. 7 BbgSchulG)

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für das Wahlprotokoll verantwortlich. Dieses sollte unmittelbar nach der Wahl angefertigt werden. Das Protokoll sollte folgende Informationen enthalten:

- ▶ Name des Gremiums (z.B. „Klasse 9/1 – Elternversammlung oder „Konferenz der Schülerinnen und Schüler der Schule XYZ),
- ▶ Ort und Zeit der Wahl (Beginn und Ende),
- ▶ die Namen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und der Personen, die im Wahlausschuss mitgearbeitet haben,
- ▶ die Wahlvorschläge,
- ▶ die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen,
- ▶ die Zahl der auf die Bewerber entfallenen Stimmen,
- ▶ das Ergebnis einer eventuellen Stichwahl und Auslosung,
- ▶ die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Personen, die im Wahlausschuss mitgearbeitet haben.



Viele Schulen haben sich Vordrucke für Wahlprotokolle erarbeitet, die in der Schule einheitlich benutzt werden. Sollte dies für Ihre/eure Schule nicht zutreffen, kann das Formblatt (Anlage 1, Seite 68) genutzt werden.

Die Wahlunterlagen sind bis zu den jeweiligen Neuwahlen in der Schule aufzubewahren.

g) Wahlprüfung (§ 79 BbgSchulG)

Jede und jeder Wahlberechtigte können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet nach Anhörung der

Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei den schulischen Gremien die Schulleitung innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruches. Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen haben, ist die Wahl für ungültig zu erklären und die Wahl zu wiederholen.

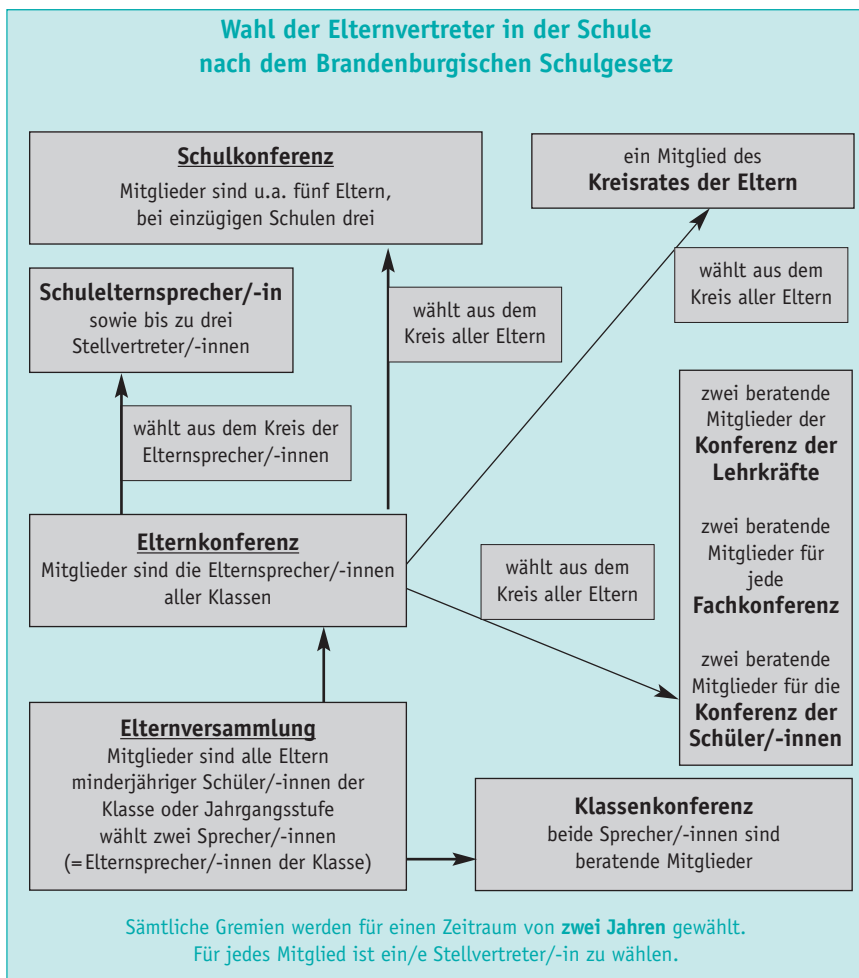
Ein Beispiel für Eltern: Die Elternkonferenz hat aus den stimmberechtigten Mitgliedern ihre Mitglieder für die Schulkonferenz gewählt. Es gab aber eine Kandidatin aus dem Kreis der Elternschaft, die nicht Elternsprecherin ist und sich trotzdem als Kandidatin um einen Platz in der Schulkonferenz beworben hat. Die Elternkonferenz ignorierte diese Kandidatin, da sie meinte, die Mitglieder der Schulkonferenz nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Elternkonferenz wählen zu dürfen. Hier wurde gegen das Schulgesetz verstoßen, die Wahl ist somit ungültig und zu wiederholen. (§ 79 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 4 BbgSchulG)

h) Kosten und Räume (§ 80 BbgSchulG)

Der Schulträger stellt den Gremien für ihre Tätigkeit die notwendigen Räume und Sachmittel zur Verfügung, Zu den Sachmitteln gehören z.B. Kopien für Einladungen und Beratungsunterlagen.

1.2. Wahlen in der Schule

1.2.1 Wahlen in den Elternvertretungen



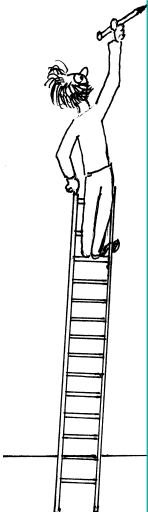
1.2.1.1 Wahl der Klassenelternsprecherinnen oder Elternsprecher

a) Vorbereitung der Wahl

Die beiden Klassenelternsprecher und ihre Stellvertreter werden in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Sicher wird sehr häufig einer offenen Wahl durch die Eltern zugestimmt. Trotzdem sollten sich die Elternsprecherinnen oder -sprecher bzw. die Klassenlehrkraft (insbesondere bei neu gebildeten Klassen!) auf eine geheime Wahl vorbereiten. Damit die Wahl erfolgreich abläuft und Überraschungen vermieden werden, sollte sie gründlich vorbereitet werden.

Checkliste zur Vorbereitung der Wahl in der Klasse

- ▶ Wahltermin gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer festlegen. Die erste Elternversammlung einer neu gebildeten Klasse muss **spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn** stattfinden. Dabei beachten, dass in der Schule nicht alle Elternversammlungen an einem Abend stattfinden, damit Eltern mit mehreren Kindern die Teilnahme ermöglicht wird;
- ▶ eventuell Vorbesprechung mit möglichen Kandidaten, um bei der Wahl „keine Überraschungen“ zu erleben, z. B. dass sich keine Kandidaten finden oder diese falsche Vorstellungen über ihre Aufgaben haben;
- ▶ bei neu gebildeten Klassen ist es zweckmäßig, Namensschilder der Eltern vorzubereiten;
- ▶ schriftliche Einladung an alle Eltern mit Angabe der Tagesordnung und Bitte mit Rückmeldung der Teilnahme, um die Beschlussfähigkeit zu sichern;
- ▶ Stimmzettel und Wahlurne (es genügt ein leerer Karton) vorbereiten;
- ▶ Anwesenheitsliste vorbereiten (Anlage 3, Seite 71: Anwesenheitsliste).



Bei der Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, wenn die Klassenlehrkraft die Funktion der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters übernimmt, da diese oder dieser für das Amt der Sprecherin oder des Sprechers nicht wählbar ist. Weiterhin sollte ein Elternteil gewählt werden, welches das Wahlprotokoll anfertigt, da dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht zuzumuten ist. Soll die Wahl geheim erfolgen, sollte ein weiteres Elternteil bei der Durchführung der Wahl mitwirken, insbesondere zur Auszählung der Stimmzettel. Auch hier gilt: **Wer sich um ein Amt bewirbt, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein!** Natürlich sind diese Eltern aber stimmberechtigt. Die Eltern der Klasse schlagen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters vor. Das ist häufig gar nicht so einfach, insbesondere, wenn eine Klasse neu gebildet wird. Deshalb sollten sich alle Eltern kurz vorstellen und sagen, ob sie bereit sind zu kandidieren. Namensschilder, die auch die Schülerinnen und Schüler der Klasse anfertigen können, sind sehr hilfreich, um sich die Namen der anderen Eltern einzuprägen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten – natürlich können sich die Eltern auch selbst vorschlagen – müssen vorher erklären, dass sie zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers bzw. zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter zur Verfügung stehen. Nichts ist ärgerlicher als eine Erklärung der Kandidatinnen oder Kandidaten nach der Wahl, dass sie diese nicht annehmen.

Alle Eltern sollten die Möglichkeit erhalten, die Bewerberinnen und Bewerber nach den Gründen ihrer Kandidatur zu befragen. Sollte es nicht möglich sein, zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher und zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher zu wählen oder, noch bedauerlicher, keine Eltern zu finden, die diese Funktionen übernehmen, so kann dies nicht erzwungen werden. Den Eltern muss dann klar sein, dass die Klasse als Gremium ihre Rechte nicht wahrnehmen kann und sie in der Klassen- und Elternkonferenz keine Vertreter hat. Natürlich ist im Laufe der Wahlperiode eine Nachwahl möglich, wenn sich später doch noch Eltern finden, um für diese Funktionen zu kandidieren.

Beim ersten Elternabend im Schuljahr, an dem die Wahlen stattfinden, sollten auch die Interessenten für die Mitwirkung in den schulischen und überschulischen Mitwirkungsgremien erfasst werden, deren Mitglieder aus dem Kreis aller

Eltern gewählt werden können. Es sollte also abgefragt werden, wer als **ordentliches** Mitglied für die Schulkonferenz und den Kreisrat der Eltern und wer als **beratendes** Mitglied für die Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die Konferenz der Lehrkräfte, die Fachkonferenzen und die weiteren Teilkonferenzen kandidieren würde.

b) Durchführung der Wahl

Die Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher bzw. zu den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen. In getrennten Wahlgängen zu wählen hat den Vorteil, dass unterlegene Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers Gelegenheit haben, sich für das Amt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu bewerben. Werden beide Ämter in einem Wahlgang gewählt, hat man diese Möglichkeit nicht, da man in einem Wahlgang nur für ein Amt kandidieren kann. Wie bei der Vorbereitung der Wahl schon hingewiesen wurde, sollten sich die Verantwortlichen zur Durchführung der Wahl auch auf eine geheime Wahl einstellen, da die Stimme eines Elternteils genügt, um eine geheime Wahl durchführen zu müssen. Auf diesen Fall muss man vorbereitet sein. Die Stimmzettel sind einheitlich zu gestalten (Beispiel Anlage 2, Seite 70).

Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten können von den Eltern selbst eingetragen werden. Eventuell schreibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter diese vorher an die Tafel. Die Stimmzettel werden nach erfolgter Wahl in einen geschlossenen, leeren Behälter gesteckt. Danach wird der Wahlausschuss aktiv, indem er den Behälter mit den ausgefüllten Stimmzetteln öffnet und auszählt. Hierbei ist zu beachten, dass nach dem Schulgesetz die Eltern in der Klasse für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben. Vater und Mutter können also auch unterschiedlich abstimmen. Sollte nur ein Elternteil anwesend sein, vereint sie oder er beide Stimmen auf sich (§ 81 Abs. 4 BbgSchulG). Haben die Eltern mehrere Kinder in einer Klasse, darf nach dem Gesetz kein Elternteil mehr als vier Stimmen abgeben. Dies gilt nur auf Klassenebene. Um die Gesamtzahl der Stimmen besser erfassen zu können, ist es zweckmäßig, die Anwesenheitsliste nach Muster der Anlage 3.1 (Seite 71) zu gestalten.

Der Wahlausschuss zählt die:

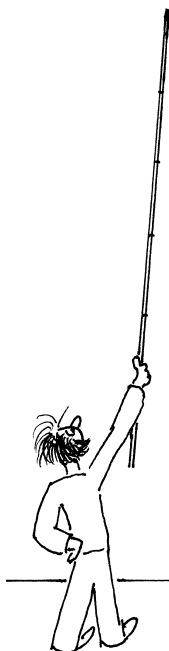
- ▶ Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- ▶ Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- ▶ Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
- ▶ Zahl der Stimmen, die für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten abgegeben wurden,
- ▶ Zahl der Enthaltungen.

Wer von den Kandidatinnen und Kandidaten die meisten gültigen Stimmen erhält, ist gewählt. Sollte sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen, so muss er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Stimmzettel sind dann ungültig, wenn die Entscheidung nicht klar und deutlich zu sehen ist oder wenn zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt wurden.

Haben zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Besteht nach dieser Stichwahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit und ist für die Anfertigung des Wahlprotokolls verantwortlich (siehe Anlage 1, Seite 68).

Checkliste zur Durchführung der Wahlen in der Klasse

- ▶ Anwesenheitsliste herumgeben (Anlage 3, Seite 71);
- ▶ Beschlussfähigkeit feststellen;
- ▶ Wahlleiterin oder Wahlleiter wählen (es kann offen gewählt werden); dabei beachten, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht selbst kandidieren kann;
- ▶ Wahlleitung ist verantwortlich für Protokoll;
- ▶ abstimmen, ob geheime oder offene Wahl;
- ▶ Informationen über die Aufgaben von Klassenelternsprecherin oder -sprecher geben;
- ▶ Kandidaten vorschlagen;
- ▶ Vorstellung der Kandidaten, Anfragen an die Kandidaten;
- ▶ bei geheimer Wahl Stimmzettel erläutern;
- ▶ Anzahl der Stimmen: für jede Schülerin bzw. jeden Schüler werden **zwei Stimmen** abgegeben. Eltern, die mehrere Kinder in der Klasse haben, dürfen nicht mehr als vier Stimmen abgeben;
- ▶ Wahl in getrennten Wahlgängen, zuerst Sprecherin oder Sprecher, dann Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- ▶ Stimmenauszählung bei geheimer Wahl; zwei Personen, die nicht kandidieren, zählen die Stimmen aus;
- ▶ gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt;
- ▶ Stichwahl bei Stimmengleichheit, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los der Wahlleiterin oder des Wahlleiters;
- ▶ Erklärung zur Annahme der Wahl durch die Kandidaten;
- ▶ Wahlprotokoll anfertigen;
- ▶ Wahlunterlagen in der Schule aufheben.



1.2.1.2 Wahlen in der Elternkonferenz

a) Vorbereitung der Wahl

Die Elternkonferenz ist das höchste beschlussfassende Gremium der Eltern in der Schule. Sie setzt sich aus den Elternsprecherinnen und -sprechern aller Klassen einer Schule zusammen. Je nach Größe (Zügigkeit) der Schule hat dieses Gremium entsprechend viele Mitglieder.

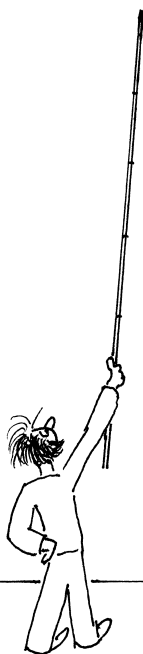
Tip: Zum Beispiel hat die Elternkonferenz einer fünfzügigen Oberschule, wenn alle Elternsprecherinnen und -sprecher in den Klassen gewählt wurden, vierzig Mitglieder. Darum ist es wichtig, einen geeigneten Raum in der Schule für die Beratungen der Elternkonferenz auszuwählen.

Bei Neuwahlen tritt die Elternkonferenz spätestens **sechs Wochen nach Schuljahresbeginn** zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Dazu lädt die Schulleitung in Abstimmung mit der bisherigen Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher ein.

Die Elternkonferenz organisiert auch die Wahlen für die Gremien, für die alle Eltern der Schule kandidieren können. Das sind die **Schulkonferenz** und der **Kreisrat der Eltern**. Aus dem Kreis aller Eltern werden auch die beratenden Mitglieder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenzen und der weiteren Teilkonferenzen gewählt. Dafür sollten die Namen interessierter Eltern erfasst und diese dann zur Elternkonferenz eingeladen werden. Sie stellen sich dort als Kandidatinnen und Kandidaten vor. Die Mitglieder der Elternkonferenz können diese Eltern dann in die Gremien wählen.

Checkliste zur Vorbereitung der Wahlen in der Elternkonferenz

- ▶ Wahltermin gemeinsam mit der Schulleitung unter Beachtung der Einberufungsfrist von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn festlegen;
- ▶ schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung an alle Elternsprecherinnen und -sprecher der Klassen;
- ▶ namentliche Liste der gewählten Elternsprecherinnen und -sprecher von der Schule vorbereiten lassen;
- ▶ eventuell Vorbesprechung mit möglichen Kandidaten für die zu wählenden Funktionen;
- ▶ Namensschilder vorbereiten bzw. für neu gewählte Sprecher/-innen ergänzen, besonders wichtig für große Schulen (Namensschilder sollten besser in der Schule verbleiben und zu jeder Beratung ausgegeben werden);
- ▶ Anwesenheitsliste anfertigen (siehe Anlage 3.2: Beispiel Konferenz der Schülerinnen und Schüler, Seite 71)
- ▶ Stimmzettel und Wahlurne vorbereiten.



b) Durchführung der Wahl

Für die Wahl der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gilt das Gleiche wie in der Elternversammlung schon besprochen. Es ist auch hier sinnvoll, neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zwei weitere Elternvertreterinnen bzw. -vertreter in den Wahlausschuss zu wählen, die für kein Amt kandidieren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Anfertigung des Wahlprotokolls verantwortlich (Anlage 1, Seite 68). Zuerst sollte die Wahl des Wahlausschusses erfolgen. Dieser kann offen gewählt werden.

Danach erläutert die Wahlleitung die Wahlmodalitäten. Es ist zweckmäßig, in getrennten Wahlgängen zu wählen, um Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht zur Sprecherin bzw. zum Sprecher oder Mitglied gewählt wurden, eine Chance zu geben, sich als Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen zu lassen. Bevor die Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen, sollten sich die Eltern kurz vorstellen und bekunden, ob sie Interesse haben, für ein bestimmtes Amt zu kandidieren. Vor der Wahl müssen die Kandidatinnen und Kandidaten darauf hingewiesen werden, dass Name, Vorname und Anschrift in geeigneter Weise bekannt zu machen sind. Der Veröffentlichung der Anschrift kann widersprochen werden (§8 Datenschutzverordnung Schulwesen). Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter muss einen Beschluss herbeiführen, ob offen oder geheim gewählt wird. Danach wählt man am zweckmäßigsten die Schulelternsprecherin oder den Schulelternsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt bei geheimer Wahl die vorbereiteten Wahlzettel aus und erläutert diese. Die Elternvertreter können auf dem leeren Zettel die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber aufschreiben. **Jeder hat im Gegensatz zu Wahlen in der Klasse nur eine Stimme zu vergeben.** Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl: Wer die meisten Stimmen auf sich vereint, hat die Wahl für sich entschieden. Danach erfolgt die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die dann in einem Wahlgang gewählt werden können. In einem weiteren Wahlgang werden zuerst die Mitglieder der Schulkonferenz gewählt und dann deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Schulgesetz die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schulkonferenz, des Kreisrates der Eltern und die beratenden Mitglieder **aus dem Kreis aller Eltern** der Schule gewählt werden (§ 82 Abs. 4 BbgSchulG).

Damit die Forderung des Schulgesetzes – Wählbarkeit in bestimmte Konferenzen oder auch in den Kreisrat der Eltern ohne selbst Elternsprecherin oder -sprecher der Klasse zu sein – auch in der Praxis umgesetzt wird, ist den Eltern zweckmäßigerweise bei den Wahlen in der Elternversammlung diese Möglichkeit zu erläutern.

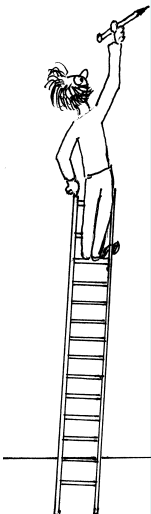
Falls Eltern nicht als Sprecherin oder Sprecher bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Klasse kandidieren wollen, aber Interesse an der Mitarbeit in einer bestimmten Konferenz oder dem Kreisrat der Eltern haben, sollten ihre Namen erfasst werden. Ihre Namen werden der Schulleitersprecherin bzw. dem Schulleitersprecher mitgeteilt. Diese benannten Eltern werden zur Elternkonferenz eingeladen und können sich dort als Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen. Die Mitglieder der Elternkonferenz können diese Eltern dann in die Gremien wählen.

Nach jedem Wahlgang sind die Stimmen auszuzählen. Wichtig ist, dass jeder pro Wahlgang nur so viele Stimmen abgeben darf, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind.

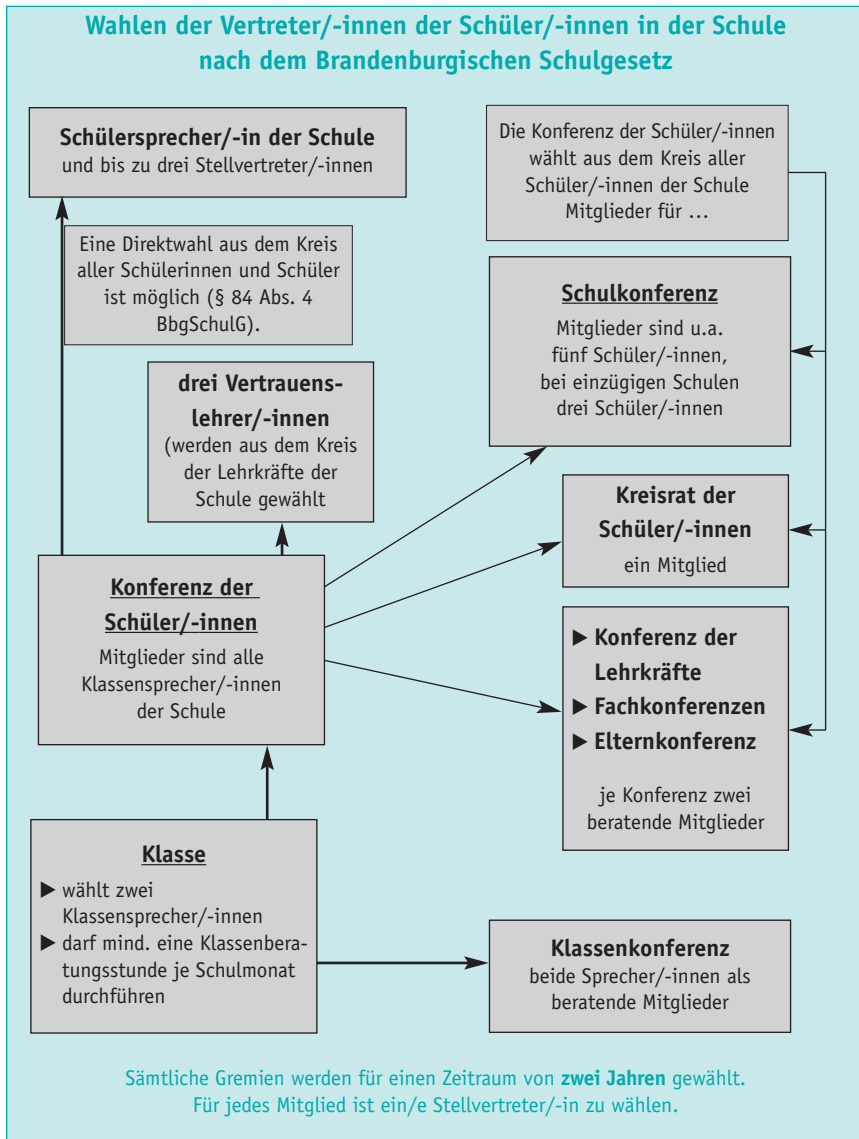
Falls die Wahlen der Elternkonferenz viel Zeit in Anspruch nehmen, kann über die beratenden Mitglieder in den Konferenzen in der nächsten Elternkonferenz entschieden werden. Das gibt den Eltern Zeit, darüber nachzudenken, in welcher Konferenz sie gern mitarbeiten würden.

Checkliste zur Durchführung der Wahlen der Elternkonferenz

- ▶ Anwesenheitsliste herumgeben;
- ▶ Beschlussfähigkeit kontrollieren;
- ▶ Wahlleiterin oder Wahlleiter bzw. Wahlausschuss wählen (es kann offen gewählt werden);
- ▶ Wahlleiterin oder Wahlleiter ist für das Protokoll verantwortlich;
- ▶ Wahl in getrennten Wahlgängen bzw. bei gleichen Ämtern in einem Wahlgang;
- ▶ Wahl der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers plus bis zu drei Stellvertreter;
- ▶ Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz plus Stellvertreter;
- ▶ Wahl des Mitglieds im Kreisrat der Eltern plus Stellvertreter;
- ▶ Wahl der beratenden Mitglieder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenzen und der weiteren Teilkonferenzen und deren stellvertretende Mitglieder
- ▶ Abstimmung über offene oder geheime Wahl; bei geheimer Wahl vorbereitete Stimmzettel erläutern;
- ▶ Kandidatenvorschläge;
- ▶ Hinweis auf Veröffentlichung der Daten der Mitglieder von Mitwirkungsgremien;
- ▶ Vorstellung der Kandidaten;
- ▶ Anfragen an die Kandidaten;
- ▶ Stimmenauszählung nach jedem Wahlgang und Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter;
- ▶ bei Stimmgleichheit Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los der Wahlleiterin oder des Wahlleiters;
- ▶ Erklärung zur Annahme der Wahl durch die Gewählten;
- ▶ Wahlprotokoll anfertigen, Wahlunterlagen bis zur Neuwahl aufbewahren, Stimmzettel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist.



1.2.2 Wahlen in den Gremien der Schülerinnen und Schüler



1.2.2.1 Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

a) Allgemeines

Zu **Beginn jeder Wahlperiode** sowie in der 4. und 7. Jahrgangsstufe werden in einer Klasse **zwei** Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Da die frisch gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher an der ersten Konferenz der Schülerinnen und Schüler, welche spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfindet, teilnehmen sollen, ist es ratsam, die Wahl **frühhestmöglich** zu veranstalten. Schließlich müssen sie sich auf ihre Aufgaben als Mitglied der Schülerkonferenz vorbereiten. Schwierig ist es, wenn sich Klassen neu zusammenfinden, wie es in den 7. und 11. Jahrgangsstufen oft der Fall ist. Hier ist bei der Terminfestlegung zur Wahl des Klassensprechers ein Kompromiss zwischen einem angemessenen Zeitraum des gegenseitigen Kennenlernens und der ersten Sitzung der Konferenz der Schülerinnen und Schüler zu finden.

Gut ist es in jedem Fall, wenn ihr euch zeitig Gedanken macht, wer als Kandidatin oder Kandidat infrage kommen könnte. Vielleicht willst du sogar selber kandidieren!

b) Wahlberechtigung

Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse dürfen ihre Klassensprecherinnen und Klassensprecher wählen. Damit ihr wählen könnt (man sagt auch: die Stimme abgeben), müsst ihr am Tag der Wahl in der Schule sein. Ihr müsst **eure Stimme selber abgeben**, dürft also niemanden beauftragen, für euch zu wählen.

c) Wählbarkeit

Alle Schülerinnen und Schüler sind wählbar.

Was ist denn nun aber, wenn du am Tag der Wahlen gar nicht in der Schule, sondern z. B. beim Arzt bist? Du kannst dich trotzdem wählen lassen! Der Termin für die Wahl der Klassensprecher steht meist schon einige Tage vorher fest. Wenn du also merkst, dass du an diesem Tag nicht da sein wirst, erzähl es deiner Klassenlehrerin oder deinem Klassenlehrer. Erwähne bei dieser Gelegenheit auch

gleich, dass du zum Amt der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers oder auch zum Amt der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters kandidieren möchtest. **So kannst du auch bei persönlicher Abwesenheit gewählt werden.** Reiche am besten deine Kandidatur schriftlich ein. Damit liegt bei deiner Wahl dein Einverständnis vor, die gewählte Funktion auch anzunehmen.

d) Durchführung der Wahl

Zu Beginn der Wahl wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter gewählt. Diese Wahl kann offen stattfinden. Gut eignet sich z. B. eure Klassenlehrerin oder euer Klassenlehrer, auch jede Schülerin und jeder Schüler können Wahlleiterin oder Wahlleiter sein, sofern sie oder er für kein Amt kandidiert. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf sich bei ihren Tätigkeiten (Stimmzettel austeilen, auszählen, eventuell kopieren) von Mitschülern helfen lassen, die allerdings – ebenso wie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter – nicht selbst kandidieren dürfen.

Ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter – wenn nötig, mit Mehrheitsbeschluss – gefunden, bittet sie bzw. er um Wahlvorschläge. Dabei dürft ihr sowohl Mitschüler als auch euch selber vorschlagen. Wenn der Vorgeschlagene sein Einverständnis zur Kandidatur gibt, erweist es sich als vorteilhaft und übersichtlich, den **Namen an die Tafel zu schreiben.** Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zur Kandidatur gezwungen werden. Es wäre aber schade und eine vertane Chance, am Schulleben nicht aktiv mitzuwirken und die Möglichkeiten dafür nicht zu nutzen.

Stehen die Kandidatinnen und Kandidaten fest, dürft ihr sie über ihre Vorstellungen befragen, z. B.: „Warum möchtest du unsere Klassensprecherin sein?“ , „Was willst du als Klassensprecher erreichen oder verändern?“

Es wird in **zwei Wahlgängen** gewählt. Zuerst werden die Ämter der Klassensprecher vergeben, dann die der Stellvertreter. Dies hat den Vorteil, dass sich jemand, der für den Klassensprecherposten kandidierte, aber nicht gewählt wurde, sich nun als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zur Wahl stellen kann. Die Wahlen finden geheim statt. Eine Ausnahme wird dann gewährt, wenn sich alle Schülerinnen und Schüler der Klasse für eine offene Wahl entscheiden. Bei einer offenen Wahl wird durch Handzeichen entschieden. Für die geheime Wahl werden Zettel ausgeteilt. Diese sind entweder leer oder schon mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten beschrieben. Hierzu ist es zweckmäßig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf einen Wahlzettel die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten schreibt und diesen Zettel dann kopiert. Als Stimmzettel könnt ihr auch die Kopiervorlagen in Anlage 2 (Seite 70) verwenden.

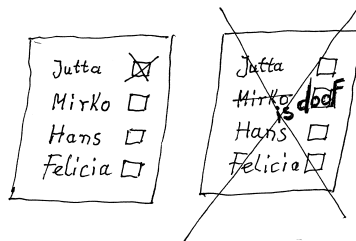
Jede Schülerin und jeder Schüler eurer Klasse erhalten pro Wahlgang einen Stimmzettel. Jeder schreibt nun die zwei Namen seiner persönlichen Wunschkandidaten auf den leeren Stimmzettel oder ihr braucht nur noch zwei Kreuze an die „richtigen“ Stellen zu setzen. Apropos richtige Stelle: Hast du aus Versehen falsch gekreuzt, ist das gar kein Problem, solange du den Stimmzettel noch nicht abgegeben hast. Streiche das Kreuz sauber durch und setze es an anderer Stelle. Eventuell musst du noch einen Namen hinzuschreiben. Schließlich werden die Stimmzettel eingesammelt. Ein Schuhkarton eignet sich übrigens super als Wahlurne.

Dann zählt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmen aus und notiert die

- ▶ Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- ▶ Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- ▶ Gesamtzahl der ungültigen Stimmen (siehe unten),
- ▶ Zahl der Enthaltungen (wenn kein Name angekreuzt wurde),
- ▶ Zahl der Stimmen, die für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegeben wurden.

Die Stimmzettel sind ungültig, wenn

- ▶ die Entscheidung nicht klar und deutlich zu sehen ist,
- ▶ mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt wurden,
- ▶ sie Kommentare oder Beleidigungen enthalten.



Die zwei Schüler, die im ersten Wahldurchgang die meisten der gültigen Stimmen erhalten haben, sind **Klassensprecher**. Die zwei Schüler, die im zweiten Wahldurchgang die meisten der gültigen Stimmen erhalten haben, besetzen das Amt der Stellvertreter. Der Wahlleiter teilt schließlich das Ergebnis der Wahl der Klasse mit. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Gibt es in der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, lässt die Wahlleitung das Los entscheiden.

e) Wahlprotokoll und -prüfung

Damit ist die Arbeit der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters jedoch noch nicht zu Ende. Unmittelbar im Anschluss muss sie oder er nämlich ein **Wahlprotokoll** ausfüllen und dies bei der Schulleitung zusammen mit den Stimmzetteln abgeben. Viele Schulen besitzen fertige Wahlprotokolle, die ausgefüllt werden müssen. Falls dies an eurer Schule nicht der Fall sein sollte, findet ihr in Anlage 1 (Seite 68) ein Formblatt. Dieses braucht nur noch ausgefüllt und abgegeben zu werden. Fertig! Zur Wahlprüfung gilt das unter 1.1.1.g) auf Seite 11 Gesagte. Einspruchsberechtigt sind demnach jede Schülerin und jeder Schüler eurer Klasse.

f) Weitere Wahlämter

Die Mitglieder der Schulkonferenz und des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler sowie die beratenden Mitglieder der Eltern-, Lehrer und Fachkonferenz können **aus dem Kreis aller Schülerinnen und Schüler** der Schule gewählt werden. Diese Wahlen finden allerdings nicht in den Klassen, sondern in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler statt. Daher ist es zweckmäßig, bei den Klassensprecherwahlen die Namen interessierter Schülerinnen und Schüler zu erfassen und diese dann zur Schülerkonferenz einzuladen. Sie können sich dort als Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen. Die Mitglieder der Konferenz können diese Schülerinnen und Schüler dann in die Gremien wählen.

1.2.2.2 Wahlen in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler

Alle zwei Jahre, das heißt, zu Beginn einer neuen Wahlperiode, wählt die Konferenz der Schülerinnen und Schüler (Schülerkonferenz):

- ▶ a) eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- ▶ b) die beratenden Mitglieder für die Eltern-, Lehrer-, Fach- und Teilkonferenzen einschließlich der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter,
- ▶ c) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Kreisschülerrat,
- ▶ d) die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertretung.

Nach Möglichkeit sollen die Ämter zu gleichen Teilen von Mädchen und Jungen besetzt sein. Außerdem können noch bis zu drei Vertrauenslehrerinnen und -lehrer gewählt werden (§ 84 Abs.6 BbgSchulG). Wählbar sind Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 4.

Für sämtliche Wahlen der Konferenz der Schülerinnen und Schüler ist eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter nötig. Die Leitung der jeweiligen Wahl setzt keine Wahlberechtigung voraus. Es kann also z. B. auch ein stellvertretender Klassensprecher die Wahlleitung übernehmen. Zu beachten ist nur, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht für ein Amt kandidieren darf. Ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gefunden, bittet sie oder er um **Kandidatenvorschläge**. Ihr könnt Schülerinnen und Schüler, die ihr für geeignet haltet, vorschlagen oder ihr kandidiert selber.

Etwas Wichtiges zum Thema „Datenschutz“ gilt es vor der Wahl noch zu beachten: Vor der Wahl müssen die Kandidatinnen und Kandidaten darauf hingewiesen werden, dass Name, Vorname und Anschrift bekannt gemacht werden. Das kann z.B. auf der Homepage der Schule und auf dem Schwarzen Brett geschehen. Wichtig zu wissen ist auch, dass gegen die Veröffentlichung der Anschrift widersprochen werden kann (§ 8 Datenschutzverordnung Schulwesen). Bist du noch minderjährig, dann müssen deine Eltern der Veröffentlichung der Anschrift zustimmen.

Tipp: Oft ist nicht jede Anwesende oder jeder Anwesende wahlberechtigt. Dann erweist es sich als vorteilhaft, die Anzahl der anwesenden **wahlberechtigten** Schülerinnen und Schüler herauszufinden. Dazu holt sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter von der Schulleitung eine Liste, auf der die Namen aller Klassensprecherinnen und -sprecher der Schule sowie deren Stellvertreter aufgelistet sind. Mithilfe dieser Liste (auch Wählerverzeichnis genannt) werden die jeweiligen Wahlzettel ausgeteilt. So ist sichergestellt, dass wirklich nur die Wahlberechtigten wählen. Musterwahlzettel findet ihr in Anlage 2 (Seite 70).

Die Wahlen sind geheim. Nur im Ausnahmefall, nämlich wenn alle Wahlberechtigten einverstanden sind, darf offen gewählt werden. In diesem Fall hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter besonders darauf zu achten, dass die Summe der Stimmen für die Kandidatinnen und Kandidaten plus die Enthaltungen mit der Anzahl der wahlberechtigten Personen übereinstimmt. Sind die Wahlzettel ausgeteilt, schreibt jeder auf seinen Wahlzettel den Namen seines Wunschkandidaten.

Eine andere Methode: Stehen die Kandidatinnen und Kandidaten fest, werden ihre Namen auf einen Wahlzettel geschrieben und dieser wird vervielfältigt. Nach dem Austeilen braucht die wahlberechtigte Schülerin oder der wahlberechtigte Schüler nur noch sein Kreuz zu setzen.

Auf jeden Fall werden die Zettel verdeckt eingesammelt (Schuhkarton) und vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin ausgezählt. Sie oder er darf sich dabei von anderen Schülerinnen und Schülern helfen lassen, die allerdings ebenfalls nicht selber kandidieren.

Das Ergebnis der Wahl wird in Form eines Wahlprotokolls festgehalten und dann der Konferenz der Schülerinnen und Schüler verkündet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Mit dem „Ja“ tritt dieser das Amt an.

a) Die Wahl der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers der Schule

„Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“ (§ 84 Abs. 4 BbgSchulG)

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler kann beschließen, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher **direkt** von allen Schülerinnen und Schülern der Schule aus dem Kreis der Schülerschaft gewählt werden kann. Die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher der Jahrgangsstufen 1-3 nehmen nur beratend an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler teil. Bei der Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Stellvertreterpositionen nehmen die drei Schülerinnen oder Schüler ein, die bei der Wahl der Stellvertretung die drei größten Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten.

b) Die Wahl der Mitglieder für die Eltern-, Lehrer-, Fach- und Teilkonferenzen

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler hat das Recht, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder in verschiedene Konferenzen zu entsenden. Die beratenden Mitglieder können aus dem Kreis aller Schülerinnen und Schüler eurer Schule gewählt werden. Das muss also keine Klassensprecherin oder kein Klassensprecher sein.

c) Die Wahl zum Kreisrat der Schülerinnen und Schüler

Aufgaben des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler (Kreisschülerrat):

Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler dient zunächst einmal der Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten im Kreis oder in der kreisfreien Stadt. Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler berät mindestens zweimal im Jahr (§ 136 Abs. 5 BbgSchulG).

Das Mitglied des Kreisrates:

„Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ein Mitglied des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler.“ (§ 84 Abs. 4 BbgSchulG) Es darf also **jede Schülerin und jeder Schüler**

der Schule für einen Platz im Kreisrat der Schülerinnen und Schüler kandidieren. Deshalb ist es besonders wichtig, dass auf der Einladung zur ersten Schülerkonferenz unter dem Tagesordnungspunkt Wahlen darauf hingewiesen wird. Euer Mitglied spricht im Kreisrat der Schülerinnen und Schüler auch über eure Schule. Sie oder er berichtet euch regelmäßig von der dortigen Arbeit.

d) Die Wahl der Mitglieder für die Schulkonferenz

Der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz ist in dieser Broschüre ein ganzer Abschnitt gewidmet. Im folgenden Kapitel „Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz“ könnt ihr euch ausführlich über dieses Thema informieren.

e) Die Wahl der Vertrauenslehrerinnen oder -lehrer

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler kann bis zu drei Lehrkräfte als Vertrauenslehrerin oder -lehrer wählen. Sie dürfen an den Sitzungen der Konferenz der Schülerinnen und Schüler beratend teilnehmen.

1.2.3 Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Allgemeines

Die Schulkonferenz ist ein Gremium, in dem Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer **gemeinsam und gleichberechtigt** beraten und entscheiden. Die Schulkonferenz berät in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen. Sie vermittelt in Streitfällen. Die Drittelparität erlaubt, dass die drei großen Personengruppen der Schule (Eltern, Lehrkräfte, Schüler) in der Schulkonferenz vertreten sind und ihre Meinungen gleichberechtigt einbringen können. Diese Drittelparität und die Tatsache, dass „mit Mehrheit“ beschlossen werden muss, stellen eine Zusammenarbeit der Gruppen untereinander sicher: Niemand kann im Alleingang etwas durchsetzen! Trotzdem kommt es wegen unterschiedlicher Auffassungen der Mitglieder oft zu scheinbar unlösbaren Konflikten. Eine Einigung zum Wohl der Schule sollte Ziel aller Schulkonferenzmitglieder sein. Die Wege zum Ziel unterscheiden sich häufig stark voneinander. Bei solchen Meinungsverschiedenheiten Kompromisse auszuhandeln, ist äußerst spannend, aber auch nicht immer einfach.

Klipp & Klar: Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Beratungs- und Entscheidungsgremium der Schule. Hier werden die wichtigen Angelegenheiten der Schule entschieden. Daher ist es wichtig, dass durch die Elternkonferenz und die Konferenz der Schülerinnen und Schüler **aktive und interessierte Mitglieder** in die Schulkonferenz gewählt werden.

Die Mitglieder sollten sich bewusst sein, dass sie sich für ihre Schule einsetzen. Das kostet unter Umständen viel Zeit und die geht von der Freizeit ab. Damit ist nicht nur die Zeit für die Sitzungen gemeint, sondern auch die Zeit, die benötigt wird, um sich über aktuelle schulische Probleme zu informieren und Hintergrundwissen zu erhalten. Erfahrungen in der Schüler- oder Elternvertretung sind wertvolle Hilfen, jedoch kein Muss für eine Kandidatur.

Tipp: In der Schulkonferenz wird über viele Änderungen bei der Ausgestaltung des Schullebens entschieden. Starkes Engagement eurerseits bringt euch neben Erfahrung und erheblichem Hintergrundwissen auch eine schülerfreundliche Schule.

Zusammensetzung

Grundsätzlich sind Lehrkräfte, Eltern und Schüler zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten.

Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- ▶ die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- ▶ vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,
- ▶ fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,
- ▶ fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz,
- ▶ eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von 16 Mitgliedern.

Zusammensetzung an „kleinen“ Schulen:

Eine Ausnahme bilden Schulen, die nicht in jeder Jahrgangsstufe mindestens zwei Klassen aufweisen. An diesen Schulen verkleinert sich die Zahl der Schulkonferenzmitglieder auf

- ▶ die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- ▶ zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,
- ▶ drei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,
- ▶ drei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz.
- ▶ eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

An „kleinen“ Schulen sind somit 10 Mitglieder in der Schulkonferenz.

Beratende Mitglieder der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner (an Ganztagschulen) und an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannt wurde, sein.

Ein **Oberstufenzentrum** vereinigt meist mehrere Bildungsangebote in einer Schule. Die Verweildauer der Schülerinnen und Schüler an der Schule beträgt maximal drei Jahre. Die Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die oft die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler ausmachen, sind nur an zwei Tagen bzw. im Turnus ca. alle drei Wochen in der Schule. Diese Schulstruktur hat Auswirkungen auf die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, sich in schulischen Angelegenheiten zu engagieren.

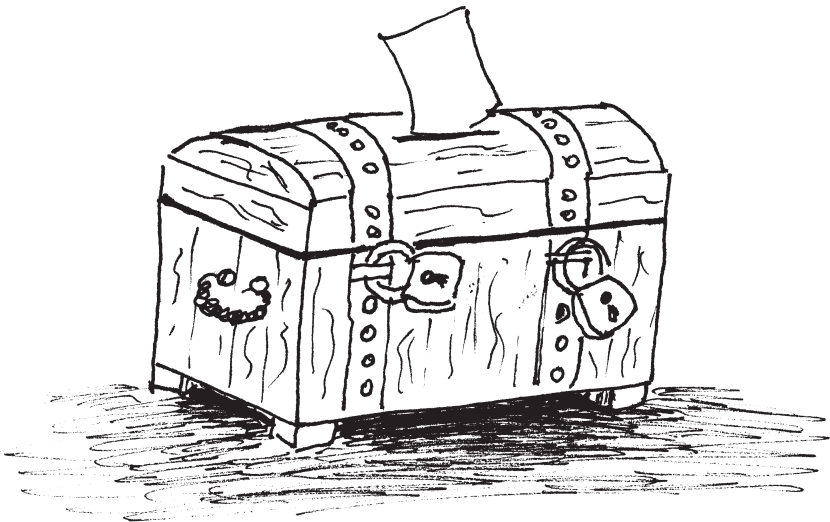
Eine Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Schülerschaft findet dennoch an fast allen Oberstufenzentren des Landes, jedenfalls in der Schulkonferenz,

statt. Diese ist – abweichend von der Zusammensetzung an den sonstigen Schulen – paritätisch besetzt mit stimmberechtigten Lehrkräften der verschiedenen Abteilungen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie den Schülerinnen und Schülern jeder Abteilung. Die Eltern nehmen mit ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern beratend an der Schulkonferenz teil. Die sonstigen Formen der Mitwirkung in den Oberstufenzentren entsprechen etwa denen einer weiterführenden Schule.

1.2.4 Wahlen in der Schulkonferenz

„Die Schulkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Ihm gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an.“ (§ 90 Abs. 5 BbgSchulG)

Jedes Mitglied der Schulkonferenz – egal ob Schüler-, Eltern-, Lehrkräftevertreter oder Schulleiter – kann also zur oder zum Vorsitzenden, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden. Es empfiehlt sich, den Vorstand mit Vertretern **aller Gruppen** zu besetzen, um die Interessen der Gremien besser zu erfassen. Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Schulkonferenz sollte gewählt werden, wer sich stark für die Interessen der Schule einsetzt und zwischen den Gremien Kompromisse herstellen kann.



2 Aufgaben und Arbeitsweise der Gremien

2.1 Rechtliche Grundlagen im Schulgesetz

Grundsätze der Arbeit

Die Gremien vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Gruppe. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Rechtsvorschriften (§ 75 Abs.1 BbgSchulG). Das bedeutet unter anderem, dass sich die Gremien an die Vorgaben des Brandenburgischen Schulgesetzes halten müssen und für die Einhaltung dieser Regeln selbst verantwortlich sind.

Um Mitwirkungsrechte ausüben zu können, müssen sie bekannt sein. Die Informationen dazu sollen die Schulen, Schulbehörden und Schulträger geben. Die Schule ist ausdrücklich verpflichtet, Eltern, Schülerinnen und Schüler über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien zu informieren (§ 46 Abs.1 Nr.5 BbgSchulG). Informationen erhält man von der Klassenlehrkraft, der Schulleitung, den Schulräten in den staatlichen Schulämtern und vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, wo es eine Gremiengeschäftsstelle gibt.

Für die Arbeit der Elternversammlung sind insbesondere die Informationen der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers und der Fachlehrkräfte wichtig. Die Schulkonferenz benötigt vor allem die Informationen der Schulleitung, des staatlichen Schulamtes oder des Schulträgers für eine qualifizierte Arbeit. Auf Wunsch der Elternkonferenz oder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler soll ein Mitglied der Schulleitung an den jeweiligen Beratungen teilnehmen. Mitglieder der Schulleitung können ohnehin an den Beratungen aller schulischen Gremien teilnehmen (§ 75 Abs. 4 BbgSchulG). Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Gremien zu bestimmten Tagesordnungspunkten allein beraten können.

Ein Beispiel für Eltern: Eine Elternversammlung darf ohne Beisein der Klassenlehrkraft beraten. Jedoch sollte wegen der besseren Transparenz und auch im Sinne eines guten Informationsflusses die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer an den Beratungen der Gremien teilnehmen. Zu Tagesordnungspunkten, die sie betreffen, sind der Schulträger (z. B. bauliche Maßnahmen, Schulwege u.a.) und die Schulbehörde (z. B. Unterrichtsversorgung in der Schule u.a.) einzuladen (§ 75 Abs. 4 BbgSchulG).

Die Mitglieder der Gremien sind gemäß § 75 Abs. 6 BbgSchulG an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern sie entscheiden nach ihrer selbst gebildeten Meinung. Das bedeutet aber nicht, dass sie ihre Einzelinteressen verfolgen dürfen, vielmehr sollten sie die Meinung ihres Gremiums vertreten.

Die Mitwirkung der Gremien umfasst nach § 75 Abs. 3 BbgSchulG Beteiligungs- und Entscheidungsrechte. Besonders bedeutsam sind die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz. Die Gremien in der Schule sollen sich gegenseitig über ihre Tätigkeit informieren, d. h. zum Beispiel, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler der Klassen ausreichend über die Beschlüsse der Schul- und Elternkonferenz bzw. der Konferenz der Schülerinnen und Schüler informiert sein sollten. Andererseits ist es ebenso wichtig, dass die Informationen aus den Klassen in die Konferenzen gelangen. Persönliche Angelegenheiten, die aus der Gremienarbeit bekannt werden, müssen gemäß § 75 Abs. 8 BbgSchulG **vertraulich bleiben**.

Tipp: Beispielsweise beschäftigt sich eine Klassenkonferenz mit Erziehungsproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler. Hier ist von allen Beteiligten – auch von den beratenden Mitgliedern – Verschwiegenheit in der Öffentlichkeit zu wahren. Hierüber sollte die oder der Vorsitzende der Klassenkonferenz sämtliche Mitglieder belehren und sich dies durch die Unterschrift auch der beratenden Mitglieder bestätigen lassen.

Wer diese Kenntnisse unbefugt preisgibt, kann vom Gremium, dem er angehört, mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder von der weiteren Tätigkeit ausgeschlossen werden. (§ 75 Abs. 8 BbgSchulG)

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die vom Gesetzgeber festgelegte Beratungshäufigkeit für die einzelnen Gremien. Natürlich ist es den Gremien überlassen, öfter zu tagen.

Anzahl der im Schulgesetz festgelegten Beratungen im Schuljahr		
Gremium	Anzahl der Beratungen im Schuljahr	Rechtl. Regelung im BbgSchulG
Elternversammlung	mindestens 3	§ 81 Abs. 5
Elternkonferenz	mindestens 3	§ 82 Abs. 5
„Klassenberatungsstunde“	mindestens 1 Stunde je Schulmonat	§ 83 Abs. 2
Konferenz der Schülerinnen und Schüler	mindestens 3	§ 84 Abs. 5
Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz	bei Bedarf	§§ 88, 89
Konferenz der Lehrkräfte	in der Regel 6	§ 85 Abs. 1
Fachkonferenz	mindestens 2	§ 87 Abs. 3
Schulkonferenz	bei Bedarf	§ 90, § 91

Erfahrungsgemäß berät die Konferenz der Lehrkräfte einmal im Monat, die Klassenkonferenzen beraten mindestens zweimal im Jahr als sogenannte Zensuren- oder Zeugniskonferenzen bzw. wenn ein bestimmter Anlass besteht. Die Schulkonferenz tagt in der Regel alle zwei Monate.

a) Geschäftsordnung

Die Beratungen der Gremien sind **in der Regel nicht öffentlich** (§ 76 Abs. 1 BbgSchulG). Trotzdem können Gäste und Sachverständige an den Beratungen teilnehmen, wenn das Gremium dem mehrheitlich zustimmt. Die Gremien beraten zu Tagesordnungspunkten, die sie in der Regel selbst betreffen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit dient einer offenen und freimütigen Aussprache. Die Schulkonferenz tagt dagegen, bis auf wenige Ausnahmen, **schulöffentlich** (§ 90 Abs.6 Satz 2 BbgSchulG). Das dient der **Transparenz der Arbeit** dieses für die Schule wichtigsten Gremiums.



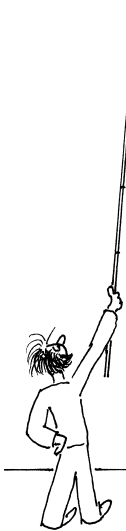
Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sollten viel mehr von ihrem Recht Gebrauch machen, als Gäste an der Schulkonferenz teilzunehmen. Dazu ist es ratsam, die Einladung in der Schule öffentlich auszuhängen. Gäste und Sachverständige können zu einzelnen Punkten Rederecht erhalten.

Die Gremien beraten nach § 76 Abs. 2 BbgSchulG auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der oder des Vorsitzenden. Neu gebildete schulische Gremien werden von der Schulleitung (z. B. Eltern-/Schülerkonferenz) oder der Klassenlehrkraft (z. B. Elternversammlung) eingeladen.

Falls Vorsitzende oder Sprecher inaktiv sind, kann das Gremium einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies fordern.

Die Schulleitung kann die schulischen Gremien unter Angabe der Tagesordnung einladen oder z. B. von der Elternkonferenz oder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler unter Beachtung einer angemessenen Frist eine bestimmte Stellungnahme fordern (z. B. Stellungnahme zur Haus-/Pausenordnung).

Das BbgSchulG legt in § 76 Abs. 4 fest, dass über die Beratungen **Protokolle** zu führen sind. Das müssen keine Wortprotokolle sein. Ob jedes Mitglied ein Protokoll erhält oder nur ein Protokoll angefertigt wird, das von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann, muss jedes Gremium für sich festlegen.



Was sollte in einem Protokoll enthalten sein?

- ▶ Bezeichnung der Veranstaltung;
- ▶ Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, nur bei Beschlussfähigkeit können Entscheidungen getroffen werden;
- ▶ Protokollkontrolle;
- ▶ Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung;
- ▶ Anwesenheit, Anwesenheitsliste beifügen;
- ▶ wesentliche Gesichtspunkte der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
- ▶ Anträge und Beschlüsse im Wortlaut ins Protokoll aufnehmen;
- ▶ Stimmenverhältnis bei Abstimmungen;
- ▶ ausdrücklich zur Niederschrift abgegebene Erklärungen;
- ▶ Unterschriften (Protokollant und Versammlungsleiter).

Jedes Gremium kann, wenn es dies für erforderlich hält, sich eine Geschäftsordnung geben. Als Grundlagen dienen die Regelungen im Schulgesetz.

b) Abstimmungen und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind nach § 77 Abs. 1 BbgSchulG alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend oder befangen ist. Beratende Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht (z. B. Eltern und Schüler in Fach- oder Klassenkonferenzen).

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst (§ 77 Abs. 2 BbgSchulG). Dabei ist die Mehrheit die Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Gremien sind nach § 77 Abs. 3 BbgSchulG **beschlussfähig**, wenn eine bestimmte Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit der Gremien der Eltern, der Schülerinnen und Schüler in der Schule:

Gremium	Anwesenheit
Elternversammlung	mehr als ein Drittel aller möglichen „Stimmen“ (§ 77 (3) sowie § 81 (4) BbgSchulG)
Elternkonferenz	mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
Klassen- oder Jahrgangskonferenz	mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
Konferenz der Schülerinnen und Schüler	mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
Schulkonferenz	die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den tatsächlich bestellten stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums, in den Elternversammlungen nach der Zahl der möglichen Stimmen (zwei Stimmen je Schülerin oder Schüler). Sollte ein Gremium nicht beschlussfähig sein, muss zur gleichen Tagesordnung erneut eingeladen werden mit dem Hinweis, diese Tagesordnungspunkte zu behandeln und zu beschließen, auch wenn die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden ist. Es müssen dann mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Achtung: Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz anwesend ist, ist sie beschlussfähig, auch wenn **zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler** gar nicht vertreten sind. Ihr müsst also dafür sorgen, dass ihr zu jeder Schulkonferenzsitzung anwesend seid.

c) Sitzungen

Die Sprecherinnen und Sprecher bereiten die Sitzungen der Gremien vor, kümmern sich also um die Einladung und legen deshalb Zeit, Ort, die Tagesordnung und gegebenenfalls einzuladende Gäste fest. Es soll darauf geachtet werden, dass ein Zeitpunkt gewählt wird, zu dem alle, auch die beratenden Mitglieder, kommen können (§ 76 Abs. 2 BbgSchulG). Bei der Auswahl der Themen sollten die Gremienmitglieder eingebunden werden.

In der Regel lohnt es sich, am Anfang gemeinsam einen „Fahrplan“ mit inhaltlichen Schwerpunkten für das kommende Jahr festzulegen. Die Planung sollte aber so flexibel gestaltet sein, dass aktuelle Ereignisse berücksichtigt werden können.

Eine Tagesordnung für die Eltern- oder Schülerkonferenz könnte zum Beispiel so aussehen:

Muster-Tagesordnung (Konferenzen der Eltern bzw. Schüler/-innen):

1. Festlegung der Protokollantin/des Protokollanten
2. Protokollkontrolle
3. Berichte aus anderen Gremien (z.B. Schulkonferenz, KER/KSR)
4. Inhaltliche Themen (z.B. Hausaufgaben, Unterrichtsorganisation)
5. Informationen über Veranstaltungen an der Schule
6. Verschiedenes (z.B. Planung der nächsten Sitzung, Abfrage zu den Bedarfen der Minderheit der Sorben/Wenden*)

*Im Siedlungsgebiet der [Sorben/Wenden](#) haben die Schülerinnen und Schüler schon ab der Jahrgangsstufe 1 das Recht, die niedersorbische Sprache zu erlernen und in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Auch an weiterführenden Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden kann Sorbisch/Wendisch fakultativ belegt werden. In den Gremien soll daher standardmäßig angefragt werden, ob die Angebote der Schulen in diesem Bereich die Bedarfe tatsächlich abdecken bzw. ob es weitere Anliegen gibt.

2.2 Aufgaben der gewählten Elternvertreter

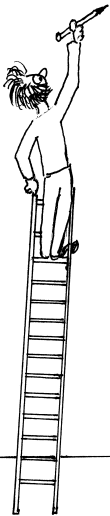
2.2.1 Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher

Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungs austausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Zu den Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher gehört es,

- ▶ die Interessen der Eltern der Klasse gegenüber der Klassenlehrkraft und den Fachlehrkräften zu vertreten,
- ▶ an den Beratungen der Eltern- und der Klassenkonferenz teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten,
- ▶ die Elternversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- ▶ sich in den Mitwirkungsrechten auszukennen oder bereit zu sein, sich das notwendige Wissen anzueignen.

Themen für den Elternabend sind alle Fragen, die die Mehrzahl der Eltern bewegen, z. B. aktuelle Probleme in der Klasse, das Lernklima, Umgang mit Hausaufgaben, Unterrichtsausfall, Lehrkräftewechsel, Projektstage, Klassenfahrten usw.. Deshalb sollten Eltern und Elternsprecher der Klasse **vertrauensvoll** zusammenarbeiten. Die Elternsprecherinnen und -sprecher laden die Eltern im Benehmen mit der Klassenlehrkraft mindestens dreimal im Jahr zur Elternversammlung ein. (§ 81 Abs. 5 BbgSchulG) Es muss hier kein Einvernehmen nach dem Schulgesetz mit der Klassenlehrkraft hergestellt werden. Im Sinne des Miteinanders von Eltern und Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer sollten aber gemeinsame Absprachen zur Vorbereitung und zum Inhalt getroffen werden. Die Elternsprecher können sich die Arbeit mit den Stellvertretern teilen.

Es passiert, dass Elternsprecherinnen oder -sprecher nach ihrer Wahl inaktiv sind. Hier hat die Klassenlehrkraft nur die Möglichkeit auf Wunsch eines Fünftels der Eltern (§ 81 Abs. 1 BbgSchulG), durch Einberufung einer Elternversammlung die notwendigen Informationen den Eltern zu übermitteln. Die Elternsprecher sollten **selbstbewusst und aktiv** die Elternversammlungen organisieren und nicht den bequemen Weg gehen, dass sich darum schon die Klassenlehrkraft kümmern würde.



Checkliste zur Vorbereitung der Elternversammlung

- ▶ Einladung erfolgt durch die Elternsprecher in Absprache mit der Klassenlehrkraft, gemeinsam Ort und Zeit überlegen;
- ▶ (vorläufige) Tagesordnung festlegen, dabei Tagesordnung nicht zu voll stopfen, sonst werden die Themen nicht ordentlich behandelt (Versammlung nicht länger als zwei Stunden planen);
- ▶ auf ein Hauptthema beschränken;
- ▶ Anwesenheitsliste vorbereiten, dazu braucht die Sprecherin oder der Sprecher die Namen aller Eltern der Klasse, z. B. Telefonnummern nur, wenn jedes Elternteil einverstanden ist (Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt);
- ▶ Einladung schreiben und Vervielfältigung durch die Klassenlehrkraft in der Schule (Anlage 4, Seite 72);
- ▶ rechtzeitige Übermittlung über die Kinder an die Eltern (10 bis 14 Tage vorher);
- ▶ am Elternabend Raum vorbereiten, Sitzordnung besser „U“- , rechteck- oder kreisförmig, Sitzordnung wie „in der Schule“ eignet sich nicht, Tische sind wichtig fürs Mitschreiben.

Checkliste zur Durchführung der Elternversammlung

- ▶ Festlegen, wer von den Elternsprecherinnen und Elternsprechern die Versammlung leitet und wer das Protokoll führt;
- ▶ Anwesenheitsliste herumgeben, Kontrolle der Beschlussfähigkeit;
- ▶ Eltern und eventuell Gäste begrüßen;
- ▶ über Tagesordnung abstimmen lassen;
- ▶ letztes Protokoll bestätigen lassen, falls allen Eltern ein Protokoll zugeschickt wurde;
- ▶ sachlich beim Thema bleiben;
- ▶ bei Meinungsäußerungen auf kurze Beiträge achten;
- ▶ Zusammenfassung der Ergebnisse und eventuelle Beschlüsse formulieren (siehe Anlage 6, Seite 75);
- ▶ Festlegung der nächsten Zusammenkunft, möglichst schon mit der Benennung des thematischen Schwerpunkts

Checkliste zur Nachbereitung der Elternkonferenz

- ▶ Protokoll anfertigen (Anlage 5, Seite 73);
- ▶ Vervielfältigungen den Eltern über die Kinder zuschicken oder Protokoll zur Einsicht bei der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher hinterlegen

2.2.2 Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher

Alle Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Klassen oder Jahrgangsstufen bilden die Elternkonferenz. (§ 82 Abs. 1 BbgSchulG) Es ist sinnvoll, stets auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einzuladen, da diese bei einer Teilnahme Informationen aus erster Hand erhalten. Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher hat aber darauf zu achten, dass Stellvertreter nur abstimmen dürfen, wenn das stimmberechtigte Mitglied nicht anwesend ist oder nicht abstimmen darf, zum Beispiel weil es vom Beratungsgegenstand betroffen ist.

Die Elternkonferenz vertritt die schulischen Interessen **aller Eltern** in der Schule. Zu den Aufgaben der Schulelternsprecherin bzw. des Schulelternsprechers gehört es,

- ▶ die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu vertreten,
- ▶ bei den Beratungen der Schulkonferenz nach Möglichkeit anwesend zu sein, auch wenn sie oder er nicht Mitglied ist,
- ▶ nach Möglichkeit auch an Beratungen der Konferenz der Lehrkräfte und wichtigen Beratungen des Bildungsausschusses bzw. der Gemeindevertretungen, die die Schule betreffen, teilzunehmen,
- ▶ gefasste Beschlüsse der Elternkonferenz, die die Schulkonferenz betreffen, weiterzuleiten,
- ▶ Kontakt mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher zu halten,
- ▶ sich für die Elternmitwirkung an der Schule verantwortlich zu fühlen,
- ▶ die Elternkonferenz vorzubereiten und durchzuführen.

Deshalb ist es wichtig, für diese Funktion eine Person zu wählen die,

- ▶ Interesse an diesem Amt hat,
- ▶ fähig ist, die Standpunkte der Eltern sachlich und überzeugend zu vertreten,
- ▶ sich in wichtigen Bereichen des Schulrechts, insbesondere der Mitwirkungsrechte auskennt oder bereit ist, sich diese anzueignen,
- ▶ fähig ist, die Elternkonferenz vorzubereiten und zu leiten,
- ▶ bereit ist, Freizeit für diese Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Gerade die Elternkonferenzen sollten sorgfältig vorbereitet und Themen ausgewählt werden, die die Elternsprecherinnen und -sprecher interessieren, informieren und ihnen für die Arbeit in der Klasse mit den Eltern weiterhelfen (z. B. Unterrichtsorganisation, Unterrichtsausfall, Schulentwicklungsplanung, Rahmenlehrpläne, Leistungsbewertung). In den Konferenzen sollen die Elternsprecherinnen und -sprecher der Klassen die Möglichkeit erhalten, ihre Probleme loszuwerden. Empfehlenswert ist es, eine Elternkonferenz im Schuljahr für die **Fortbildung** der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher in Bezug auf Mitwirkungsrechte" zu nutzen.

Damit die Lehrkräfte- und Schülervertreterinnen und -vertreter an den Beratungen der Elternkonferenz teilnehmen können, ist es wichtig, dass die Einladungen **rechtzeitig** übermittelt werden. In ländlichen Gebieten ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler häufig nur dann möglich, wenn Fahrgemeinschaften mit Elternvertretern organisiert werden.

Das alles unter „einen Hut“ zu bringen, ist nicht immer einfach und verlangt viel Geschick von der Schulelternsprecherin oder dem -sprecher. Alles, was zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Elternversammlung geschrieben wurde, gilt auch für die Elternkonferenz. Besonders die verständnisvolle Zusammenarbeit des Schulelternsprechers mit der Schulleitung hat Einfluss darauf, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Eltern an der Schule haben.

2.3 Aufgaben der gewählten Schülervertreter/-innen

2.3.1 Aufgaben der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

Die Klassensprecherinnen und -sprecher vertreten euch als Klasse in allen euch betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts. So nehmen sie zum Beispiel als Mitglied der Konferenz der Schülerinnen und Schüler an deren Sitzungen teil und arbeiten dort mit. Aktuelle schulische Probleme werden durch sie in die Klasse gebracht und dort diskutiert. Die Ergebnisse solcher Diskussionen helfen den Klassensprecherinnen und -sprechern bei ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.

Außerdem vertreten sie die Interessen eurer Klasse gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung sowie der Elternschaft. Dazu besitzen sie unter anderem das Recht, beratend sowohl an der Klassenkonferenz als auch an der Elternversammlung eurer Klasse teilzunehmen. Sie sind für eure **monatliche Klassenberatungsstunde** verantwortlich.

Die Klassenberatungsstunde

Nach Abstimmung mit eurer Klassenlehrerin oder eurem Klassenlehrer steht euch je Schulmonat mindestens eine Unterrichtsstunde zur Verfügung (§ 83 Abs.2 BbgSchulG), in der ihr

- ▶ schulische Angelegenheiten bespricht,
- ▶ versucht, Probleme in der Klasse zu lösen und
- ▶ gemeinsame Aktionen der Klasse vorbereitet.

Die Diskussion von Themen, die auch z. B. in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler besprochen werden, hilft eurer Klassensprecherin oder eurem Klassensprecher bei einer eventuellen Entscheidungsfindung in anderen Gremien. Ihr habt auch das Recht, selber Anträge z. B. an die Konferenz der Schülerinnen und Schüler zu formulieren.

Tipp: Einer der beiden Klassensprecherinnen bzw. -sprecher sollte die Klassenberatungsstunde leiten. Die Leitung kann aber wie bei einem **Klassenrat** auch rotieren, sodass jeder einmal dran ist. Gut ist, die Themen der Klassenberatungsstunde einen Tag vorher der Klasse bekannt zu geben und während der Diskussion im Kreis zu sitzen, sodass ihr euch anschauen könnt.

Die Leiterin oder der Leiter sollte darauf achten, dass die Tagesordnungspunkte für jeden ersichtlich sind. Dazu schreibt sie oder er die **TOP** am besten an die Tafel. Wenn ihr vorher Abmachungen trifft, läuft eure Stunde entspannter ab. So sollte z. B. geklärt werden, dass jeder zu Wort kommen kann und ausreden darf.

Die Leiterin oder der Leiter beachtet, dass am Ende der Klassenberatungsstunde auch Ergebnisse vorliegen. Um später nachvollziehen zu können, worüber ihr diskutiert habt, ist ein Protokoll unentbehrlich. Dazu reicht es, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schon während der Klassenberatungsstunde das Wesentliche festhält und dies später aufbereitet.

Eine große Hilfe stellen erfahrene Schülervvertreterinnen und -vertreter dar. Solltet ihr Probleme haben, wendet euch vertrauensvoll an sie. Sie helfen gerne!

2.3.2 Aufgaben der Konferenz der Schülerinnen und Schüler

„Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler vertritt die schulischen Interessen **aller Schülerinnen und Schüler** der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkung und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.“ (§ 84 Abs.3 BbgSchulG)

Hier treffen sich mindestens dreimal im Jahr (§ 84 Abs. 5 BbgSchulG) alle Klassensprecherinnen und -sprecher eurer Schule. Sie haben somit die Möglichkeit, Ängste und Sorgen, aber auch Hoffnungen und Wünsche ihrer Klassen im großen Rahmen zu äußern und darüber zu diskutieren. Andererseits hören sie hier Berichte über neue schulische Regelungen und Ereignisse, über die sie in ihren Klassen sprechen können. Hier werden Probleme diskutiert und Anträge ausgearbeitet, die später über die Schulkonferenzmitglieder in die Schulkonferenz eingebracht werden.

Tipp: Damit die Sprecherinnen und Sprecher in Mitwirkungsfragen immer auf dem neuesten Stand sind, sollte eure Konferenz der Schülerinnen und Schüler auf jeden Fall an einer Fortbildung teilnehmen. Infos dazu findet ihr unter Punkt 4. „Fortbildung“ auf Seite 66

Arbeitsweise

a) Zusammensetzung

Jede Klasse wählt zu Beginn einer neuen Wahlperiode oder zu Beginn des Schuljahres in neu gebildeten Klassen zwei Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Tutorengruppen bilden spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn die Konferenz der Schülerinnen und Schüler. Sie werden von der Klassenlehrkraft für die Zeit der Sitzungen vom Unterricht freigestellt. Damit später nachgeschaut werden kann, wer da war, muss die Sprecherin oder der Sprecher darauf achten, dass sich zu Beginn der Sitzungen jeder Teilnehmer in die Anwesenheitsliste einträgt (Anlage 3.2, Seite 71).

Tipp: Auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an den Konferenzen teilnehmen. Sie dürfen mitdiskutieren und beraten, es gibt jedoch nur im Vertretungsfall einen rechtlichen Anspruch auf Freistellung. Es ist aber unbestreitbar, dass eine eingearbeitete Stellvertreterin oder ein eingearbeiteter Stellvertreter im Vertretungsfall besser arbeiten und entscheiden kann. Je mehr ihr seid, desto besser!

An der Konferenz der Schülerinnen und Schüler nehmen auch je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz sowie der Konferenz der Lehrkräfte teil. Wenn ihr wollt, ist ein Mitglied der Schulleitung während der Sitzung anwesend. Die Eltern- und Lehrkräftevertreter sowie das Mitglied der Schulleitung dürfen nur beraten, besitzen also kein Stimmrecht. Auch die von euch gewählten Vertrauenslehrkräfte dürfen euch nur beratend zur Seite stehen.

b) Termine

Da die Konferenz der Schülerinnen und Schüler meist während der Unterrichtszeit stattfindet, vereinbart die Sprecherin oder der Sprecher Termin und Ort mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Einladung muss rechtzeitig vor dem Termin der Sitzung bekannt gemacht werden. Die Schulleitung, Vertrauenslehrkräfte, die Vertreter der Konferenzen der Lehrkräfte und der Eltern erhalten eine Einladung.

Tip: Wenn die Tagesordnung rechtzeitig bekannt ist, können die Sprecher der Schülerinnen und Schüler schon in ihren Klassen diskutieren und sich eine Meinung bilden. Es können zusätzliche Wünsche und Ergänzungen zur Tagesordnung eingebracht werden und Anträge bei diesen Diskussionen in den Klassen vorbereitet werden.

c) Tagesordnung/Anträge

Die vorläufige Tagesordnung sollte zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern und interessierten Schülervertreterinnen und Schülervertretern erstellt werden. Sie kann Punkte enthalten, die auf der Tagesordnung eines anderen Gremiums stehen, z. B. die Hausordnung, die Grundsätze über die Hausaufgaben oder auch die Häufigkeit von Klassenarbeiten. Hier sollte sich die Konferenz der Schülerinnen und Schüler **zunächst eine Meinung bilden**, bevor ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz abstimmen oder in anderen Konferenzen Stellung nehmen. Vor allem aber sollten die Sorgen und Wünsche der Schülerinnen und Schüler aus den einzelnen Klassen als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, z. B. der Ärger über den Zustand des Schulgebäudes, aber auch Probleme mit Lehrkräften. Es müssen alle gestellten Anträge und Wünsche zu Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.

Die Tagesordnung sollte unabhängig davon immer folgende Punkte enthalten:

- ▶ Festsetzung der Tagesordnung,
- ▶ Protokoll der letzten Sitzung,
- ▶ Berichte aus den Gremien,
- ▶ Verschiedenes.

Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung beschlossen. Wichtige Tagesordnungspunkte können jetzt noch aufgenommen werden. Doch sollte dies nur dann geschehen, wenn Eile geboten ist, denn diese Tagesordnungspunkte können nicht mehr in den Klassen vorbereitet werden. Eine Muster-Tagesordnung findet ihr auf Seite 43.

Es ist empfehlenswert, Anträge spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen. Besser wäre es noch, wenn sie schon zusammen mit der Tagesordnung übermittelt und vorab in den Klassen diskutiert werden könnten.

Bevor über Anträge abgestimmt wird oder bevor Beschlüsse gefasst werden, solltet ihr über Vor- und Nachteile diskutieren. Ebenso müssen alle Tagesordnungspunkte ausführlich besprochen werden, und es muss sichergestellt sein, dass alle Meinungen geäußert werden können.

d) Sitzungsleitung/Protokoll

Im Allgemeinen übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher die Diskussionsleitung. Manchmal ist es jedoch angebracht, dass sie oder er die Diskussionsleitung (für kurze Zeit) abgibt, z.B. wenn sie oder er selber viele wichtige Argumente in die zu beratende Angelegenheit mit einbringen möchte.

Tipp: Eine Rednerliste erweist sich als hilfreich: Meldet sich ein Mitglied oder Gast, wird sein Name notiert. Nach der Reihenfolge der Meldungen wird das Wort erteilt.

Es sind Protokolle anzufertigen. Nur so könnt ihr eure Beschlüsse und den Diskussionsverlauf noch nach mehreren Monaten nachvollziehen (Anlage 5, Seite 73).

2.4 Aufgaben als beratende Mitglieder der Klassenkonferenz, der Fachkonferenzen und der Konferenz der Lehrkräfte

a) Allgemeines

Je zwei Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler wirken in den Klassen- und Fachkonferenzen als **beratende Mitglieder** mit. Eltern, Schülerinnen und Schüler haben ein Teilnahmerecht, es besteht aber keine Teilnahmepflicht. Um die Arbeit der Gremien transparenter zu machen, ist es wichtig, dass die Vertreter von ihrem Recht der Teilnahme Gebrauch machen.

Die Einladungen zu den Beratungen müssen rechtzeitig vorliegen. Denn wie sollen Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter teilnehmen, wenn sie nicht wissen, wann, wo und worüber die Konferenzen beraten? In § 76 Abs. 2 BbgSchulG ist geregelt, dass die Beratungen zeitlich so festgelegt werden, dass allen Mitgliedern die Teilnahme regelmäßig möglich ist. Berufstätige Eltern haben häufig Probleme, beispielsweise an Fach- oder Klassenkonferenzen teilzunehmen. Hier muss ein Kompromiss gefunden werden. Wird keine Einigung erzielt, sollte die Schulleitung eingeschaltet werden.

b) Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse, u.a. über Aufrücken, Versetzung, Abschlüsse und Zeugnisse (§ 88 BbgSchulG). Die beiden Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher sowie die beiden von den Schülerinnen und Schülern der Klasse gewählten Klassensprecher sind **beratende Mitglieder** ihrer Klassenkonferenz. Nur bei der Halb- und Schuljahresendkonferenz, bei denen es um die Zeugnisse geht, sind die zwei Schülervereinerinnen bzw. -vertreter ausgeschlossen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es bei Schülerinnen und Schülern zu Interessenkonflikten kommen könnte. Eltern- und Schülervereinerinnen bzw. -vertreter haben in diesen Konferenzen Rederecht, aber sie sind an Abstimmungen nicht beteiligt. Trotzdem kann durch ihre sachlichen Argumente Einfluss auf die Entscheidungen der Klassenkonferenz genommen werden.

Da in Klassenkonferenzen über einzelne Schülerinnen oder Schüler beraten wird, haben die Gremienvertreter über das Gehörte **unbedingt Verschwiegenheit** zu bewahren. (§ 75 Abs. 8 BbgSchulG)



c) Fachkonferenzen, Lernbereichskonferenzen

Den Fachkonferenzen gehören alle Lehrkräfte an, die in dem jeweiligen Fach eine Lehrbefähigung haben oder in dem Fach unterrichten. Die Anzahl der Fachkonferenzen in der Schule ist unterschiedlich, sie hängt insbesondere von der Größe und dem Profil der Schule ab.

Die Aufgaben der Fachkonferenzen sind sehr vielschichtig (siehe auch § 87 Abs. 3 BbgSchulG). Sie betreffen beispielsweise die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderungen sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach oder die Fachrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Koordinierung, Beobachtung und Bewertung in der Lernentwicklung sowie der Leistungsbewertung im Fach oder in der Fachrichtung. Hier ist es besonders wichtig, dass Eltern und Schülerinnen und Schüler sich einbringen und zum Beispiel die Einführung von Maßnahmen und Vorhaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterrichts kritisch begleiten.

d) Konferenz der Lehrkräfte, Teilkonferenz der Lehrkräfte

Der Konferenz der Lehrkräfte gehören alle Lehrkräfte, die an der Schule mindestens fünf Wochenstunden selbstständig unterrichten und das sonstige pädagogische Personal an. Vorsitzende oder Vorsitzender der Konferenz der Lehrkräfte ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Konferenz entscheidet unter anderem über die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule, der Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie der Koordinierung der Leistungsbeurteilung und die Grundsätze der Einführung zugelassener Lernmittel. Weitere Aufgaben der Konferenz der Lehrkräfte können im § 85 BbgSchulG nachgelesen werden. Es ist wichtig, dass die Schulleitersprecherin oder der -sprecher und die Schülersprecherin oder der -sprecher der Schule an diesen Beratungen teilnehmen.

2.5 Arbeitsweise und Aufgaben der Schulkonferenz

2.5.1 Arbeitsweise

a) Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder

Alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulkonferenz sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Daneben ist ein/e Vertreter/-in des Schulträgers stimmberechtigt.

Beratende Mitglieder

An jeder Schule soll der Schulkonferenz eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals als beratendes Mitglied angehören. Das kann zum Beispiel die Schulsozialarbeiterin oder der Hausmeister sein. Sie können mit ihren Erfahrungen Diskussionen der Schulkonferenz konstruktiv vorantreiben. An Schulen mit Ganztagsangeboten können außerdem zwei Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz angehören (§ 90 Abs. 1 BbgSchulG). Das ist sehr sinnvoll, dient es doch der besseren Verknüpfung der außerunterrichtlichen Angebote mit dem Lernen im Unterricht.

An Schulen mit einem Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler von wenigstens zehn bis höchstens fünfzig von Hundert sollen der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ausländischen Eltern und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler angehören (§ 90 Abs. 3 BbgSchulG).

An Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben-/Wenden-Gesetz benannt wurde, beratend mitwirken (§ 90 Abs.1 BbgSchulG).

b) Gäste und Sachverständige

Die Beratungen der Schulkonferenz sind **schulöffentlich**, d.h. alle an der Schule beteiligten Personen dürfen in der Regel in den Schulkonferenzen anwesend sein. Gäste, die direkt nichts mit der Schule zu tun haben, dürfen an den Kon-



ferenzen teilnehmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Zu bestimmten Beratungsgegenständen kann die Schulkonferenz Sachverständige hinzuziehen. Wenn z. B. der Schulhof neu gestaltet wird, darf die Schulkonferenz Umwelt- und Baufachleute zu ihrer Sitzung einladen. Auch die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangt eine Mehrheitsentscheidung. Über die unter a) genannten beratenden Mitglieder hinaus kann die Schulkonferenz weitere beratende Mitglieder für einen begrenzten Zeitraum einbeziehen. Bei bestimmten Vorhaben (z. B. Schulversuche oder Schulprojekte) ist die Teilnahme von weiteren beratenden Mitgliedern vorteilhaft. Die Anregung für die Teilnahme von Sachverständigen, Gästen und weiteren beratenden Mitgliedern kann aus dem Kreis der Mitglieder der Schulkonferenz kommen oder von außen herangetragen werden.

c) Geschäftsführung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulkonferenz. Sie bzw. er stellt sicher, dass Einladungen und Protokolle erstellt und verschickt werden. Durch sie bzw. ihn werden Anfragen, Anträge, Stellungnahmen und Beschlüsse der Schulkonferenz an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

Die oder der Vorsitzende lädt die Schulkonferenz ein. Daher sind Absprachen zwischen der bzw. dem Vorsitzenden der Schulkonferenz und der Schulleitung sinnvoll.

d) Teilnahme von Schulkonferenzmitgliedern an der Konferenz der Lehrkräfte

„Die Mitglieder der Schulkonferenz können zu Tagesordnungspunkten im Beteiligungsverfahren gemäß § 91 Abs. 2 BbgSchulG beratend an der Konferenz der Lehrkräfte teilnehmen.“ (§ 90 Abs. 6 BbgSchulG)

Im folgenden Kapitel sind Entscheidungen der Schulkonferenz aufgeführt, die **nur mit der Mehrheit** von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konferenz der Lehrkräfte gefällt werden können. Das Teilnahmerecht der Mitglieder der Schulkonferenz an einer aus diesem Grund einzuberufenden Konferenz der Lehrkräfte soll sicherstellen, dass der Intention der Mehrheit der Schulkonferenz entsprochen werden kann.

e) Umsetzung

Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.

Tipp: Dabei ist sie oft auf Hilfe angewiesen. So ist es wohl nicht sinnvoll, ein Schulfest zu beschließen und dann zu warten, was die Schulleitung daraus macht. Hier ist die Mitarbeit aller gefragt. Ein enges und vertrauensvolles Zusammenarbeiten in der Konferenz ist angebracht und ausdrücklich erwünscht. Gemeinsam, mit vereinten Kräften verwirklichen Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer eine gute Schule.

f) Beanstandung

Sollten die Beschlüsse der Schulkonferenz gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen Anordnungen der Schulbehörden oder des Schulträgers verstoßen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verpflichtet, dies unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist zu begründen. Hilft die Schulkonferenz, die Schulleiterin oder der Schulleiter der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde (§ 71 Abs.5 BbgSchG).

2.5.2 Aufgaben

Allgemeines

Die Schulkonferenz berät und entscheidet die wichtigen Angelegenheiten der Schule. Die Schulkonferenz vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

Wenn nachfolgend von Grundsätzen gesprochen wird, heißt dies, dass die Schulkonferenz den groben Rahmen festlegt und die anderen Gremien diesen ausgestalten.

Die zuständige Vorschrift (§ 91 BbgSchulG) unterscheidet drei Beschlussebenen: Unmittelbare Entscheidungsrechte, Entscheidungsrechte in Abhängigkeit einer mehrheitlichen Zustimmung der Lehrerinnen und Lehrer und Anhörungs- und Antragsrechte. Anhand von konkreten Beispielen werden mögliche Themen in der Schulkonferenz vorgestellt:

Unmittelbare Entscheidungsrechte

Entscheidungsrechte: Schulkonferenz

Allgemeine und einzige Entscheidungskompetenz besitzt die Schulkonferenz unter anderem bei folgenden Themen:

► Grundsätze der Raumverteilung

Die letztendliche Entscheidung über die Grundsätze der Raumverteilung wird in der Schulkonferenz festgelegt. Eine mögliche Frage könnte hier lauten: Sollten die kleinen Schülerinnen und Schüler die Klassenräume der unteren Etage und die größeren Schülerinnen und Schüler die oberen Stockwerke im Schulgebäude benutzen?

► Haus- und Pausenordnung

Tipp: In der Haus- und Pausenordnung wird beispielsweise geregelt, wann ihr Pause habt und wo ihr euch in den Pausen und Freistunden aufhalten dürft. Wenn ihr daran etwas ändern wollt, ist die Schulkonferenz die richtige Adresse.

► Ausnahme von der fünf-Tage-Schulwoche, der tägliche Unterrichtsbeginn und variable Ferientage

Häufig beklagen sich Eltern und Schüler über eine schlechte Abstimmung zwischen Unterrichtsbeginn oder -ende und den Abfahrtszeiten der Verkehrsmittel. Über die Schulkonferenz können z. B. veränderte Unterrichtszeiten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften festgelegt werden. Über die drei variablen Ferientage pro Jahr kann eigenständig entschieden werden. Stets ist dabei jedoch das Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung (Landkreis, kreisfreie Stadt) herzustellen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, muss das staatliche Schulamt eine Entscheidung treffen (§ 90 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG).

► Grundsätze für die Arbeit von Schülergruppen

Wollen sich die Schülerinnen und Schüler in der Schule in Schülergruppen betätigen und außerhalb der Unterrichtszeit dafür Räume der Schule benutzen, entscheidet hierüber und über die Modalitäten die Schulkonferenz. Von der Schulleitung kann die Nutzung der Räume nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dies unabdingbar erfordert.

► Grundsätze der Verteilung der Mittel, über deren Verwendung die Schule selbst entscheiden kann

Die Schulkonferenz entscheidet über den zweckmäßigen Einsatz der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Anschaffung von Lehrmitteln. Es ist hilfreich, wenn die Fachkonferenzen hierfür Vorschläge erarbeiten, über die in der Schulkonferenz entschieden werden kann.

► Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben

Die Schulkonferenz kann z.B. festlegen, wann und in welchem Umfang Hausaufgaben erteilt werden. Dabei sind die Festlegungen der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Angelegenheiten, die Bildungsgangverordnungen sowie die Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung zu beachten.

► Grundsätze zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule

Die Schule hat das Recht, die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Kunst- und Musikschulen, Einrichtungen der Stadt bzw. Gemeinde und der Kirchen sowie Einrichtungen der Weiterbildung, wie der Volkshochschule, selber auszuformulieren.

► Vereinbarung von Schulpartnerschaften

Tipp: Es ist sehr reizvoll, im Rahmen eines Schüleraustausches eine Partnerschule – vielleicht sogar im Ausland – zu besuchen. Ihr könnt dabei eure Sprachkenntnisse verbessern und viele neue Freunde kennenlernen. In der Schulkonferenz eurer Schule wird darüber entschieden, ob ihr mit anderen Schulen Partnerschaften eingehen wollt und wie diese gestaltet werden.

Entscheidungsrecht: Schulkonferenz mit der Mehrheit der in ihr vertretenen Lehrkräfte

Die folgenden beispielhaften Entscheidungsrechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder der Konferenz der Lehrkräfte. Zuerst wird in der Schulkonferenz abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der Lehrkräfte in der Schulkonferenz nicht zu, muss die Konferenz der Lehrkräfte selbst beteiligt werden. Diese entscheidet dann mit der Mehrheit, ob dem Beschluss der Schulkonferenz zu folgen ist oder nicht. Sie entscheidet u.a. über folgende Themen:

► Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte oder das Schulprogramm und dessen Fortschreibung auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte

► kooperativer oder integrativer Unterricht in der Oberschule im Benehmen mit dem Schulträger

Die Eltern und Schülerinnen und Schüler in ihrer Funktion als Mitglieder der Schulkonferenz entscheiden mit, wie die Unterrichtsorganisation in der Schule erfolgen soll. Neben den Vorstellungen der Schule hat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang einen wesentlichen Einfluss auf die Organisation.

► **Grundsätze für Förderunterricht und andere zusätzliche Unterrichtsangebote**

Die Schulkonferenz beschließt über Grundsätze des Förderunterrichts, z. B. ob die Förderung im Bereich Lesen/Rechtschreibung auf bestimmte Jahrgangsstufen konzentriert wird. Weitere zusätzliche Unterrichtsangebote könnten bei gegebenen Voraussetzungen im Wahlpflichtbereich unterbreitet werden. Dabei sind stets die Regelungen der Bildungsgangverordnungen und der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation für das jeweilige Schuljahr zu beachten.

► **Grundsätze für die Verteilung von Klassenarbeiten**

Dazu kann gehören, dass eine Woche vor Weihnachten keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

► **Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich der Schule**

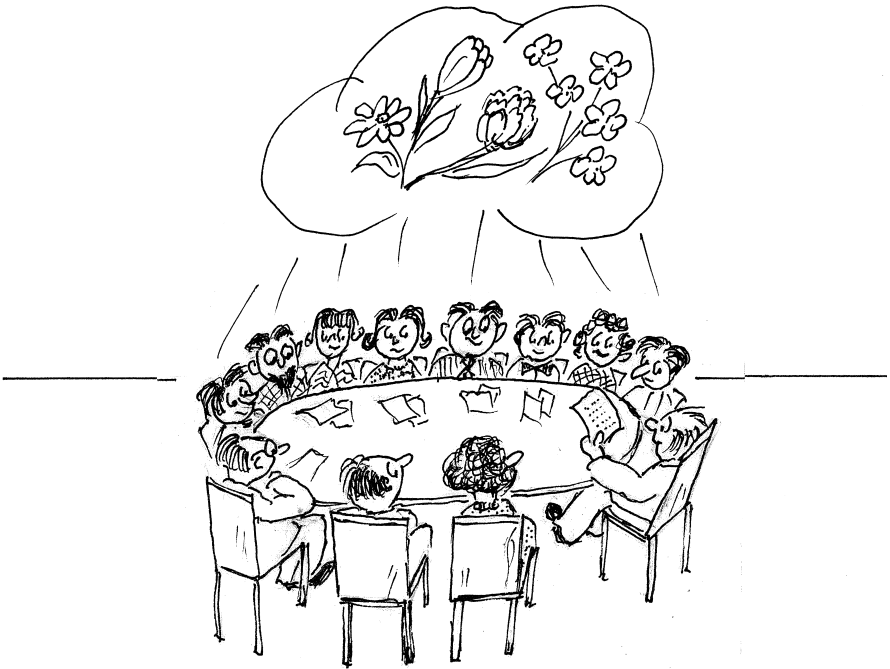
Sollten Eltern bei Klassenfahrten mitfahren oder eine Arbeitsgemeinschaft zusammen mit einer Lehrkraft anbieten können? Sollten sie im Unterricht oder einem Nachhilfezirkel mithelfen? Solche und ähnliche Formen von Elternmitarbeit können diskutiert werden. Stets ist dabei die Gesamtverantwortung der Lehrkräfte zu beachten.

Anhörungs- und Antragsrecht

Die Schulkonferenz ist anzuhören und beschließt über den Antrag oder die Stellungnahme der Schule. Sie gibt unter anderem zu folgenden Sachverhalten eine Stellungnahme oder Empfehlung ab:

- Fortführung, Änderung oder Auflösung der Schule
- Schulbezirke, Schulwege einschließlich Schülerlotsen, Schulentwicklungsplan
- größere bauliche Maßnahmen
- Einrichtung einer Leistungs- und Begabungsklasse oder Organisation als Spezialschule oder Spezialklasse einschließlich des Schulprogramms
- Organisation als Schule mit besonderer Prägung einschließlich des Schulprogramms

- ▶ Ganztagsangebote gemäß VV Ganzttag
- ▶ Aufnahmekriterien gemäß § 53 Abs. 7 BbgSchulG bei Spezialschulen, Spezialklassen sowie Leistungs- und Begabungsklassen
- ▶ Durchführung und Änderung von Schulversuchen
- ▶ Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen
- ▶ Bestellung der Schulleitung.



3 Weitere Möglichkeiten der Mitarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern

3.1 Schulprogramm

Nach § 7 Abs. 2 BbgSchulG legen alle Schulen ihre pädagogischen Ziele und Schwerpunkte der Arbeit in einem **Schulprogramm** fest. In einem Arbeitsplan werden die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sowie die Verantwortlichkeiten, Terminierungen und Meilensteine zur Überprüfung des Erreichten festgelegt. Das Ziel ist die weitere Qualitätsentwicklung und -sicherung ihrer Arbeit. Die verabredeten Ziele sind im Schulprogramm in festgelegten Zeitabständen zu evaluieren (interne Evaluation), um die Stärken und vor allem die Schwachstellen zu erkennen, aber auch veränderte Bedingungen zu berücksichtigen. Die Schulen können sich für die interne Evaluation Unterstützung holen, z. B. bei ihrem staatlichen Schulamt. Hier steht das „Beratungssystem Schule“ (BUSS) mit ausgebildeten Schulentwicklungsberatern hilfreich zur Seite.

Einige Schulen holen sich auch die Unterstützung externer Begleiter bei Feedbackprozessen zwischen Lehrkräften und Schulleitung, Schülerschaft und Lehrkräften sowie Eltern und Schule mittels webbasierter Fragebogen. Ein wichtiges Ergebnis solcher Feedbacks kann die Erarbeitung einer „Eltern-Kooperations-Datenbank“ sein, in der Informationen darüber gesammelt werden, welchen Beitrag die Eltern zur Unterstützung der Schule leisten können.

Die Konzeptentwicklung oder auch die Weiterentwicklung des Schulprogramms geht nur gemeinsam mit allen Beteiligten, d.h. auch den Eltern, den Schülerinnen und Schülern. Dafür muss festgelegt werden, wer welche Aufgaben übernimmt. Die Eltern können in vielen Bereichen mitarbeiten, sei es bei Projekten im Unterricht, Firmenbesuchen, Vorträgen, der Leitung von Arbeitsgemeinschaften u.s.w.. Die Schülerinnen und Schüler sind besonders angesprochen bei der Mitgestaltung des Unterrichts, der Verbesserung des Schulklimas (z. B. Umgang mit Konflikten) oder der Übernahme freiwilliger Aufgaben auch im außerschulischen Bereich.

Durch solche Aktivitäten wird die Identifikation von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern mit ihren Schulen verbessert. Die Mitwirkungsgremien der Schule

sollten die Verankerung dieser Aktivitäten im Schulprogramm initiieren, unterstützen und begleiten.

Die Schulkonferenz entscheidet mit Zustimmung der Mehrheit der, von der Konferenz der Lehrkräfte entsandten, Mitglieder über das Schulprogramm, § 91 Abs. 2 BbgSchulG.

Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Entwicklung eines Schulprogramms (§ 129 Abs. 4 BbgSchulG). Wer mehr über Schulprogramme wissen möchte, findet im Internet unter www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de viele weiterführende Informationen unter „Schulqualität“/„Schulentwicklung“

3.2 Schulvisitationen

Im Mittelpunkt schulischer Aktivitäten – unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher – steht der Anspruch auf Verbesserung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität (§ 7 Abs. 2 BbgSchulG).

Um eine systematische und vergleichbare Aussage zur Entwicklung der Qualität der brandenburgischen Schulen zu erhalten, wurde die Schulvisitation eingeführt (§ 129 Abs. 3 BbgSchulG). Zentrale Aufgabe der Schulvisitation ist die regelmäßige, standardisierte Prüfung der Qualität aller öffentlichen Schulen im Land Brandenburg. Schulvisitation in diesem Sinne ist ein periodisch wiederkehrender „Grundcheck“ anhand ausgewiesener Qualitätsbereiche und -kriterien. Die Schulvisitation untersucht mit transparenten, standardisierten und strukturierten Methoden und Instrumenten eine Schule als Gesamtsystem und nicht die Tätigkeit einzelner Lehrkräfte. Sie verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- ▶ Impulse und Anregungen zur Verbesserung von Schul- und Unterrichtsqualität, um innerschulische Diskussions- und Entwicklungsprozesse zu fördern,
- ▶ die Einhaltung schulrechtlicher Vorgaben überprüfen, um deren einheitliche Umsetzung zu garantieren sowie
- ▶ Informationen für den Gesetzgeber gewinnen, um das Brandenburger Schulsystem gezielt weiterzuentwickeln.

Für das Land Brandenburg sind die Kriterien für eine gute Schule im „Orientierungsrahmen Schulqualität“ in sechs Qualitätsbereichen beschrieben, die als differenzierte Mindestexpectationen an Schulqualität zu verstehen sind:

- ▶ Ergebnisse der Schule
- ▶ Lehren und Lernen – Unterricht
- ▶ Schulkultur
- ▶ Führung und Schulmanagement
- ▶ Professionalität der Lehrkräfte
- ▶ Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung.

Sie bilden die Grundlage für das spezifische Qualitätsprofil der besuchten Schule.

Seit dem Schuljahr 2005/06 werden die Schulen in regelmäßigen Abständen (ca. alle fünf Jahre) von externen Visitationsteams untersucht und erhalten eine Einschätzung zum Erfüllungsstand in diesen sechs Qualitätsbereichen. Dazu werden Informationen der betreffenden Schulen eingeholt, schriftliche Befragungen und Interviews mit Beteiligten der Schulgemeinschaft geführt sowie Beobachtungen (im Unterricht) vorgenommen.

Den **Mitwirkungsgremien** kommt in der Vorbereitung der Schulvisitation und in der Auswertung der Ergebnisse eine besondere Rolle zu. Vorbereitend können sie sich an der Bildung einer Vorbereitungsgruppe beteiligen, sie können Einfluss auf die personelle Besetzung der Interviews nehmen oder auch die anonym eingehenden Fragebogen der Eltern sammeln.

Im Qualitätsbereich „Führung und Schulmanagement“ werden sowohl die Gewährleistung der Mitwirkungsrechte der gewählten Gremien als auch die Weiterentwicklung des Schulprogramms und die Teilhabe der Schulgemeinschaft an der Schulentwicklung eingeschätzt.

Insbesondere in den Interviews erfahren die Visitatoren von Eltern und Schülerinnen und Schülern, wie die Schüler und Eltern „ihre“ Schule, das Schulleben und den Unterricht mitgestalten. Die durch die Visitatoren gewonnenen Erkenntnisse werden in einem Bericht (einschließlich Stellungnahme der Schule) an die Schule, den Schulträger und die Schulaufsicht übergeben. Der Bericht enthält klare Aussagen zu den Stärken der Schule, aber auch zu möglichen Entwicklungsschwerpunkten. Bei der innerschulischen Auswertung und Diskussion der im Bericht dargestellten Ergebnisse kommt den **Mitwirkungsgremien eine Schlüsselrolle** zu. Alle Mitglieder der Schulkonferenz sollen den Bericht dazu erhalten. Alle anderen sollen in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert werden (VV-Schulvisitation §5).

Nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach der Zustellung des Endberichtes wird eine Kurzfassung des Visitationsberichtes von jeder besuchten Schule im Schulporträt (www.bildung-brandenburg.de/schulportraits) veröffentlicht. Die Schulkonferenz entscheidet darüber, ob der Endbericht ebenfalls in geeigneter Form veröffentlicht werden soll.

4 Fortbildung für Eltern- und Schülervertretungen

Im Brandenburgischen Schulgesetz sind weitgehende Mitwirkungsrechte für Eltern und Schülerinnen und Schüler verankert. Die Schulpraxis zeigt aber, dass Eltern wie auch Schülerinnen und Schüler oft zu wenig über die Rechtsverordnungen wissen oder Schwierigkeiten im Umgang damit haben. Sie alle sollen in die Lage versetzt werden, die Gesetzeslage gut zu kennen, um ihre Mitwirkungsrechte umfassend wahrnehmen zu können.

„Mitwirkung mit Wirkung“

Unter diesem Motto bietet das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) landesweit Fortbildungen für Gremienvertreterinnen und -vertreter an. Die Fortbildungen für Eltern werden von Eltern, die Fortbildungen für Schülerinnen und Schüler von Schülerinnen und Schülern durchgeführt.

Die Fortbildnerinnen und Fortbildner haben sich am LISUM für ihre Aufgaben qualifizieren lassen. Das Angebot umfasst unter anderem Grundlagen- und Aufbau-seminare, die die Gremienvertreterinnen und -vertreter entweder direkt für ihre Schule buchen oder in ihrer Region besuchen können. Außerdem ist es möglich, an Fortbildungen für Elternkonferenzen und Konferenzen der Schülerinnen und Schüler teilzunehmen.

Das LISUM schickt zu Beginn des Kalenderjahres Flyer an jede Schule, in denen die Termine sowie Ansprechpartnerinnen und -partner für die Seminare benannt sind.

Alle Informationen auch im Internet unter:

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung-fortbildungsangebote>

Ansprechpartnerinnen im LISUM:

Thérèse Bendzko,

E-Mail: therese.bendzko@lisum.berlin-brandenburg.de

Bianca Radimersky,

E-Mail: bianca.radimersky@lisum.berlin-brandenburg.de

5 Ansprechpartner für Mitwirkung

Ansprechpartner für Mitwirkung gibt es in den Schulbehörden, also in den staatlichen Schulämtern und im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ). In den Schulämtern sind Schulrätinnen und Schulräte für die Mitwirkung von Eltern sowie Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Außerdem geben die Kreisräte in den Kreisen und den kreisfreien Städten Auskunft. Die Adressen kann man im staatlichen Schulamt oder beim Mitglied des Kreisrates in der Schule erfahren. Die Landesräte der Eltern, Schülerinnen und Schüler und den Landesschulbeirat erreichen Sie unter

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Gremiengeschäftsstelle

Heinrich Mann Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: 0331/866-38 84

Fax: 0331/866-37 88

Frau Ina Schubert

E-Mail: ina.schubert@mbjs.brandenburg.de

E-Mail: mitwirkung@mbjs.brandenburg.de

Nützliche Links:

- ▶ mbjs.brandenburg.de (>Bildung >Demokratie leben >Mitwirkung)
- ▶ www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de
(Mitwirkung in Brandenburg, Landesschulbeirat)
- ▶ www.landesrat-der-eltern-brandenburg.de
- ▶ www.lsr-brandenburg.de/

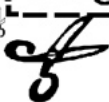
Anlage 2 – Stimmzettel

Stimmzettel Schulstempel
für das Wahlamt

kreuzen

Nr.	Kandidaten	
1		
2		
3		
4		
5		
6		

-je Kandidat/in nur ein Kreuz
-insgesamt max. ____ Kreuze



Anlage 3 – Anwesenheitslisten am Beispiel einer Elternversammlung und einer Konferenz der Schülerinnen und Schüler

Beispiel 3.1 – Anwesenheitsliste

Elternversammlung der Klasse x der Muster-Schule

Sitzung am Datum, Uhrzeit

Schülerin/Schüler	Vater	Mutter

Beispiel 3.2 – Anwesenheitsliste

Konferenz der Schülerinnen und Schüler der Muster-Schule

Sitzung am Datum, Uhrzeit

Klasse	Klassensprecher/-in	zust. Stellvertreter/-in	weitere Ämter		Unterschrift(en)

Anlage 4 – Beispiel einer Einladung zur Elternversammlung

Musterfrau
Mustermann
Klassenelternsprecher der Klasse x

Ort, Datum

Einladung

Zur Elternversammlung der Klasse x der Musterschule, Adresse

am: Datum, um: Uhrzeit
im Klassenraum der Klasse x (Raum ...)

lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Bericht über die Elternarbeit des letzten Schuljahres (Musterfrau/Mustermann)
2. fehlender Aufenthaltsraum für „Buskinder“
3. Planung der nächsten Elternversammlung
4. Verschiedenes

Sollten Sie Ergänzungen zur geplanten Tagesordnung haben, rufen Sie mich an:
0123/4 56 78 90.

Mit freundlichem Gruß
Unterschrift

Anlage 5 – Musterprotokoll

Protokoll der Elternversammlung der Klasse Z der Musterschule

Ort: Klassenraum Z
Beginn: Uhrzeit

Datum:
Ende: Uhrzeit

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste
Gast: Klassenlehrerin/-lehrer Frau/Herr...

Tagesordnung

TOP 0 Feststellen der Tagesordnung

TOP 1 Protokollkontrolle

TOP 2 Auswertung der Lernergebnisse und erzieherischer Probleme in der Klasse

TOP 3 Hinweise zu den VV- Leistungsbewertung

TOP 4 Vorbereitung des Wandertages

TOP 5 Verschiedenes

Frau/Herr... eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie/Er gibt die Tagesordnung bekannt. Es gibt keine Änderungswünsche.

TOP 0 Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

TOP 1 Zum Protokoll gibt es keine Beanstandungen.

TOP 2 Frau/Herr... übergibt Frau/Herr... das Wort. Frau/Herr... wertet die Lernergebnisse der Klasse im ersten Schulhalbjahr aus. Sie stellt fest, dass sich viele Schülerinnen und Schüler verbessert haben und wahrscheinlich alle in die 9.Klasse versetzt werden können. Sie bittet die

Eltern darauf zu achten, dass die Kinder auch die mündlichen Hausaufgaben sorgfältig erfüllen. Nach kurzer Diskussion erklären sich die Eltern bereit, ihre Kinder dazu stärker anzuhalten. Hinsichtlich der erzieherischen Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler gab es mit den entsprechenden Eltern Elterngespräche. Das hat dazu geführt, dass sich Pünktlichkeit und Disziplin in der Klasse verbessert haben.

TOP 3 Frau/Herr... gibt Hinweise zu den VV-Leistungsbewertung, die seit Beginn des Schuljahres in Kraft getreten ist. Sie geht besonders auf Anfragen der Eltern zum Fach Sport ein. In die Benotung fließen auch der Leistungswillen, die sozialen Verhaltensweisen sowie der individuelle Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ein.

TOP 4 Der Wandertag ist gut vorbereitet. Frau/Herr... und Frau/Herr... fahren am Datum als Aufsichtspersonen mit. Besondere Dank an diese beiden Eltern.

TOP 5 Frau/Herr... gibt noch den Hinweis, dass alle Eltern die Möglichkeit haben sich, bei den Fachlehrern zum Elterngespräch im diesem Monat anzumelden.

Da das die letzte Elternversammlung in diesem Schuljahr war, dankt Frau/Herr... allen Eltern für die Unterstützung und hofft, dass alle Eltern auch im nächsten Jahr so aktiv und interessiert mitarbeiten. Er dankt Frau/Herr... für die gute Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Unterschrift

Elternsprecher (Protokollant)

Unterschrift

Elternsprecher (Sitzungsleiter)

Anlage 6 – Beispiel für einen Beschluss, der an die Elternkonferenz weitergeleitet werden soll

Antrag der Klasse x an die Elternkonferenz der Musterschule

Die Elternkonferenz möge beschließen, dass den Schülerinnen und Schülern, die mit Bussen zur Schule kommen, ein zweiter Aufenthaltsraum in der Schule zur Verfügung gestellt wird.

Begründung: Wie wir von unseren Kindern und die/der Klassenlehrerin/-lehrer Frau/Herr... erfahren haben, reicht der jetzige Aufenthaltsraum nicht aus, um allen Schülerinnen und Schülern einen ungestörten Aufenthalt zu ermöglichen. Wir halten es für sinnvoll einen zweiten Raum einzurichten, dann könnten die Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen einen Raum nutzen und für die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen stünde der zweite Raum zur Verfügung.

Die Elternsprecher der Klasse x

Die Elternsprecher leiten diesen Beschluss an die Schulelternsprecherin oder den Schulelternsprecher weiter, damit darüber in der nächsten Elternkonferenz beraten werden kann.

Anlage 7 – Mustergeschäftsordnung

Geschäftsordnung der Elternkonferenz der Muster-Schule vom Datum

1 - Einberufung

Die Sprecherin oder der Sprecher der Elternkonferenz, im Vertretungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, lädt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung die Elternkonferenz ein. Die Einladung ist spätestens zehn Tage vor der Beratung den Mitgliedern (und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern) zu übergeben bzw. in geeigneter Form bekannt zu geben.

Die Sprecherin oder der Sprecher hat die Elternkonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dem Antrag muss unter Beachtung der Einladungsfrist ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein. Die Beratungstermine werden so festgesetzt, dass berufstätigen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

2 - Teilnahmerecht

Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können hinzugezogen werden, wenn die Elternkonferenz mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. Sachverständigen und Gästen kann zu einzelnen Punkten Rederecht erteilt werden. Die Schulleitung nimmt auf Einladung an den Beratungen der Elternkonferenz teil. Beratende Mitglieder der Elternkonferenz erhalten Einladungen und Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten.

3 - Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung von den Mitgliedern beantragt wurden.

Zu Beginn der Beratung beschließt die Elternkonferenz über die endgültige Tagesordnung. Eingebraachte Ergänzungen können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen.

4 – Beratungsverlauf

Die Sprecherin oder der Sprecher, im Vertretungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leitet die Beratung. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sie oder er fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder auch. Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einer anderen Sitzungsteilnehmerin oder einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei dürfen nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag sprechen.

Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die Beratungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten. Der Schulleitung wird auf Verlangen das Wort erteilt.

5 - Abstimmungen und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Elternkonferenz. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend ist. Die Elternkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungsleitung hat die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so ist die Elternkonferenz zum gleichen Tagesordnungspunkt neu einzuberufen. Sie ist dann beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimm-

berechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt.

6 - Niederschrift

Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Die Beratungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung. Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmerliste, ggf. mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Sie sind von der Beratungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Das vom Beschluss abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert.

7 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am: (Datum) von der Elternkonferenz beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 8 – FAQ

Häufige Fragen zu Rechten und Pflichten von Gremienmitgliedern

1 - Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Beispiel 1: Max Mustermann ist Mitglied im Kreiselternrat. An der nächsten Sitzung kann er leider nicht teilnehmen, aber dafür gibt es ja Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Nun fragt er sich, ob seine Stellvertreterin schon eingeladen wurde und über die Themen informiert ist oder ob sie erst informiert wird, wenn er abgesagt hat.

Sind Stellvertreter der gewählten Gremienvertreter immer einzuladen? Oder reicht es, wenn sie erst bei Ausfall eines Vertreters informiert werden – also eine Stellvertretung auch tatsächlich notwendig wird?

Die stellvertretenden Mitglieder müssen nicht, sie können aber immer eingeladen werden. Darüber entscheidet letztlich das Gremium selbst (§75 Abs.1 BbgSchulG: Die Gremien regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung).

Natürlich ist es sinnvoll, die stellvertretenden Mitglieder auch immer einzuladen (und ihnen die Protokolle zukommen zu lassen), damit sie über die aktuellen Themen informiert, hinsichtlich der Beratungsverläufe auf dem Laufenden sind und ggf. auch kurzfristig als Vertreter einspringen können. Zu beachten ist aber: Nach §77 BbgSchulG haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter nur Stimmrecht, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist.

Beispiel 2:

Melanie Musterfrau ist Elternvertreterin und Mitglied der Schulkonferenz. Die nächste Sitzung hat sie sich eigentlich freigehalten, aber plötzlich muss sie auf ein wichtiges Meeting und kommt nicht mehr dazu, ihren Stellvertreter zu informieren. Glücklicherweise sind in der Schulkonferenz auch Gäste eingeladen, darunter der Elternsprecher Max Mustermann, der zufällig stellvertreten-

des Mitglied der Schulkonferenz ist und sich in der Sitzung kurzfristig bereit-erklärt, für Melanie Musterfrau einzuspringen. Der Schulleiter wehrt sich aber dagegen, da Herr Mustermann nicht der persönliche Stellvertreter von Frau Musterfrau ist.

Der Schulleiter hat Recht. Wenn die Schulkonferenz gemäß § 91 BbgSchulG entscheidet, darf entweder das Mitglied oder die gemäß § 78 Abs. 6 BbgSchulG gewählte Stellvertreterin oder der gewählten Stellvertreter abstimmen. Das heißt: Wurde für das gewählte Mitglied "A" als Stellvertreterin oder Stellvertreter „B“ gewählt, so nimmt "B" das Stimmrecht für das nicht anwesende Mitglied "A" wahr. Eine Übertragung des Stimmrechtes dahingehend, dass eine (zufällig) anwesende andere Stellvertreterin oder ein (zufällig) anwesender anderer Stellvertreter das Stimmrecht wahr nimmt oder aus einem Pool gewählter Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Person ausgewählt wird, ist nicht zulässig.

Das Schulgesetz lässt aber eine zweite Möglichkeit zu.

Die Stellvertretung kann auch über eine Nachrückerliste geregelt werden. Das bedeutet, dass bei verhinderter Teilnahme eines Mitgliedes jeweils das Mitglied die Stellvertretung übernimmt, welches bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte (die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der für die Person abgegeben Stimmen). Ein solches Verfahren muss jedoch vorher in der Geschäftsordnung der Schulkonferenz verabredet worden sein.

Der ursprünglich als Gast erschienene Max Mustermann kann weiterhin als Gast an der Schulkonferenz teilnehmen (§ 90 Abs. 7 BbgSchulG).

2 – “Wählerwille”

Beispiel 1:

An der Musterschule soll die Unterrichtszeit von 08:00 auf 08:30 verschoben werden. Die Schülersprecherin Mona Musterfrau sitzt neben der Schülerkonferenz auch in der Schulkonferenz und darf dort über die Verschiebung des Unterrichtsbeginns mitentscheiden. Aus der letzten Sitzung der Schülerinnen und Schüler weiß sie, dass die meisten sich für die Verschiebung ausgesprochen haben, um länger schlafen zu können. Allerdings befürchtet sie, dass die neue Uhrzeit nicht zum ÖPNV-Fahrplan passt, sodass manche Schülerinnen und Schüler Wartezeiten oder Zuspätkommen in Kauf nehmen müssten.

Muss sich Mona in der Abstimmung an das halten, was die Schülerkonferenz beschlossen hat? Oder darf sie auf Basis ihrer eigenen Meinung abstimmen?

In §75 Abs. 6 BbgSchulG ist festgelegt, dass die Mitglieder der Gremien nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden sind, so wie es auch bei Landtags- oder Bundstagsabgeordneten der Fall ist. Ihre eigene Meinungsbildung ist demnach entscheidend, durch ihre Wahl wurde ihnen das Vertrauen ausgesprochen. Das schließt aber nicht aus, dass Mona sich mit den Schülerinnen und Schülern über anstehende Entscheidungen austauscht und sich gemäß deren Willen verhält. Zu beachten ist aber: In §78 Abs. 4 BbgSchulG wird geregelt, dass das entsendende Gremium ein Wahlamt durch Abwahl entziehen kann, was beispielsweise bei Untätigkeit, aber auch bei dauerhaften, das Vertrauen beeinträchtigenden Meinungsverschiedenheiten vorkommen kann.

Es bleibt also Mona selbst überlassen, inwieweit sie die Interessen der Schülerinnen und Schüler in ihre Entscheidung miteinbezieht. Unterordnen muss sie sich dem "Wählerwillen" nicht.

3 - Wahlperiode

Beispiel 1:

An der Musterschule wurden bei den Gremienwahlen 2017 3 Vertreterinnen der Schülerinnen und Schüler gewählt. Mit der Mittleren Reife verlassen zwei von ihnen nach dem zweiten Schulhalbjahr 2018 die Schule, weshalb die Schülerkonferenz die Ämter neu besetzen muss. Mirko und Mareike werden für die freien Plätze in der Schulkonferenz gewählt. Im Schulgesetz steht, dass alle Gremienmitglieder für zwei Jahre gewählt werden. Deshalb sagt die Vertrauenslehrerin, dass Mirko und Mareike bis 2020 gewählt sind.

Ist das richtig?

Nein, eine Nachwahl gilt in der bestehenden Wahlperiode. Das heißt, dass Mirko und Mareike in der zweijährigen Wahlperiode 2017-2019 nachgewählt sind und mit Ende dieser Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, genau wie die dritte Schülerin, die am Anfang der Wahlperiode gewählt wurde. Die Ämter sind danach regulär neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist allerdings nicht ausgeschlossen, sodass Mirko und Mareike für die Wahlperiode 2019-2021 noch einmal kandidieren können.

4 – Protokolle

Beispiel 1:

Mertem Musterfrau ist Elternvertreterin der Klasse 8a an der Musterschule. Zuhause wird sie von ihrem Sohn Mehmet gefragt, warum die Schulkonferenz beschlossen hat, die Handball-AG nicht weiter anzubieten. Seine Freundin Marie vom Martin-Muster-Gymnasium hat ihm gesagt, dass Protokolle der Schulkonferenz nach 3 Wochen an alle Vertreterinnen und Vertreter der Eltern weitergegeben werden müssen, da sie öffentlich sind. Mertem Musterfrau ist selbst kein Mitglied der Schulkonferenz, deshalb fragt sie die Schulleitung nach dem Protokoll der letzten Sitzung. Die Schulleiterin erklärt ihr, dass in

der Geschäftsordnung der Schulkonferenz festgelegt ist, dass die drei wichtigsten Entscheidungen im halbjährlichen schulinternen Newsletter veröffentlicht werden. Alle anderen Punkte in den Protokollen würden nicht veröffentlicht, dazu zähle das Schließen der Handball-AG.

Wer hat Recht - Marie vom Martin-Muster-Gymnasium oder die Schulleitung der Musterschule?

Theoretisch können sogar beide Recht haben. Das Schulgesetz beinhaltet keine Regelungen für die Veröffentlichung von Protokollen der Gremien, dies dürfen die Gremien selbst bestimmen (§75 Abs. 1 BbgSchulG). Die Gremien können die Schule zwar bis auf vertrauliche Angelegenheiten informieren, sind aber nicht dazu verpflichtet. Das Schulgesetz sieht lediglich vor, dass Protokolle geführt werden und die Gremien sich eine Geschäftsordnung geben können (§76 BbgSchulG). Die Gremien können also selbst festlegen, ob und wie die Protokolle veröffentlicht werden, sei es in der Geschäftsordnung oder durch einen Beschluss des jeweiligen Gremiums. Es kann deshalb sein, dass an verschiedenen Schulen verschiedene Regelungen bestehen, am Martin-Muster-Gymnasium werden die Protokolle anders veröffentlicht als an der Musterschule.

Beispiel 2:

Der Elternsprecher Maurice Mustermann hat ein Problem: er kann nicht allen Mitgliedern der Elternkonferenz die Protokolle schicken, weil er die Mailadressen nicht besitzt. So fängt jede Elternkonferenz damit an, dass er erklärt, was auf der letzten Sitzung passiert ist. Dabei geht viel Zeit verloren. Sein Partner hat eine Idee: „Wie wäre es, wenn du die Protokolle auf der Homepage veröffentlichst? Dann haben ja alle Zugriff?“ – Gesagt, getan. Auf der nächsten Sitzung beschwert sich eine Elternvertreterin: „Jetzt kann ja die Geschichtslehrerin von meinem Kind sehen, dass ich ihre Benotung kritisiert habe!“

Dürfen Protokolle der Elternkonferenz auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden?

Im BbgSchulG steht, dass die Gremien die Schule in geeigneter Weise über ihre

Tätigkeit informieren können (§ 75 Abs. 8 BbgSchulG). Das schränkt den Adressatenkreis auf die Betroffenen der Schule ein. Deshalb dürfen die Protokolle nicht öffentlich auf der Homepage erscheinen, zumal Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Schulgemeinschaft, wie die Beschwerde über die Geschichtslehrerin, vertraulich zu behandeln sind (§ 75 Abs. 8 Satz 2 BbgSchulG).

Sein ursprüngliches Problem könnte Herr Mustermann folgendermaßen lösen: auf der Schulhomepage gibt es einen passwortgeschützten internen Bereich, zu dem nur Mitglieder der Schule Zugang haben. Dort kann er Protokolle mit Inhalten, die nicht vertraulich sind, veröffentlichen. Für vertrauliche Inhalte kann er einen passwortgeschützten elektronischen Ordner anlegen, auf den nur die Mitglieder der Elternkonferenz Zugriff haben.

5 – Schülerinnen und Schüler

Beispiel 1:

Melek Musterfrau ist die neue Schülersprecherin. Sie freut sich schon auf die nächste Sitzung der Schülerkonferenz, weil sie ein Schulfußballturnier für einen guten Zweck planen möchte. Das schreibt sie auch in die Einladung. Die Schulleitung ist mit dem Turnier nicht einverstanden und sagt Melek, dass sie nicht einladen soll, weil die Schulleitung zusammen mit dem Vertrauenslehrer die Sitzung vorbereitet.

Sollen Melek und die anderen Schülerinnen und Schüler eigenständig Themen vorbereiten und Sitzungen einberufen? Oder soll das durch die Schulleitung und den Vertrauenslehrer gesteuert werden?

Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Themen selbst bestimmen (§84 Abs. 5 BbgSchulG). Sie sollen auch ihre Konferenz vorbereiten und dazu einladen. Dabei sollen sie lernen, Verantwortung zu übernehmen und dürfen nicht von der Schulleitung oder dem Vertrauenslehrer eingeschränkt werden. Natürlich ist es neben den ganzen Hausaufgaben manchmal viel Arbeit, sich um ein Ehrenamt zu kümmern. Wenn Melek Hilfe braucht, kann sie sich an Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulleitung wenden.

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: 0331/866 38 84

E-Mail: mitwirkung@mbjs.brandenburg.de

Autoren: Dr. Christel Lorenz (†)
Gordon von Miller

Zeichnungen: Wilfried Linke

Titel: ©Syda Productions

Layout/Druck: GS Druck- und Medien GmbH, Potsdam

Mai 2023

